

BESCHLUSSEMPFEHLUNG UND BERICHT

des Petitionsausschusses (1. Ausschuss)

gemäß § 10 Absatz 2 des Gesetzes zur Behandlung von Vorschlägen, Bitten und Beschwerden der Bürger sowie über den Bürgerbeauftragten des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetz - PetBüG M-V)

A Problem

Gemäß der Aufgabenstellung des Petitionsausschusses nach § 10 Absatz 2 PetBüG M-V ist der Petitionsausschuss verpflichtet, als vorbereitendes Beschlussorgan des Landtages dem Landtag zu den von ihm behandelten Petitionen Beschlüsse in Form von Sammelübersichten sowie einen Bericht vorzulegen.

B Lösung

In der vorliegenden Drucksache sind eine Sammelübersicht mit Beschlüssen zu Petitionen, die vom Petitionsausschuss behandelt wurden, eine Mitteilung über Eingaben, von deren Behandlung oder von deren sachlicher Prüfung abgesehen wurde, sowie ein Bericht über die Ausschussberatungen enthalten.

Einstimmigkeit im Ausschuss

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Keine.

Beschlussempfehlung

Der Landtag möge beschließen:

Die in der Sammelübersicht aufgeführten Petitionen werden entsprechend den Empfehlungen des Petitionsausschusses abgeschlossen.

Schwerin, den 8. November 2018

Der Petitionsausschuss

Manfred Dachner
Vorsitzender und Berichterstatter

Sammelübersicht gemäß § 10 Absatz 2 des PetBüG M-V

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS- AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
1	2014/ 00190	Die Petenten wenden sich gegen die Erhebung von Altanschlussbeiträgen durch den Zweckverband. Zudem bitten sie um eine Aufschlüsselung der Kosten und eine Zusage durch den Zweckverband, dass keine weiteren Abwasserbeiträge auf die Anwohner zukommen.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Den Petenten als sogenannten Altanschließern wurden nur die Kosten für solche Aufwendungen auferlegt, die dem Zweckverband nach der Wende entstanden sind. Es handelt sich mithin um beitragsfähige Nachwendeeinvestitionen und nicht um eine Doppelfinanzierung der alten Abwasserbeseitigungsanlage. Die Rechtmäßigkeit dieser Beitragserhebung, auch im Hinblick auf die Festsetzungsfristen, wird in ständiger Rechtsprechung durch das Obergerverwaltungsgericht Greifswald bestätigt. Auch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, die 2015 zum Kommunalabgabengesetz Brandenburg ergangen ist, ist auf Mecklenburg-Vorpommern nicht übertragbar. Zwar ist die historische Entwicklung der Gesetzeslage in beiden Ländern durchaus vergleichbar. Allerdings hat sich durch die unterschiedliche verwaltungsgerichtliche Auslegung der Rechtsnormen eine unterschiedliche Rechtslage in den Ländern entwickelt. Denn anders als in Brandenburg haben die Verwaltungsgerichte in Mecklenburg-Vorpommern in ständiger Rechtsprechung für das Entstehen der Beitragspflicht und damit für den Beginn der Festsetzungsverjährung stets die Wirksamkeit der Satzung vorausgesetzt, sodass die im Jahr 2005 erfolgte Änderung des Gesetzes lediglich der Klarstellung diene. Um aber den Anforderungen des Bundesverfassungsgerichtes (Beschluss vom 5. März 2013, 1 BvR 2457/08) an die Belastungsklarheit und -vorhersehbar-

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				keit bei der Beitragserhebung, insbesondere hinsichtlich einer zeitlichen Höchstgrenze, gerecht zu werden, wurde das Kommunalabgabengesetz Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) im Jahr 2016 geändert. Nunmehr ist gemäß § 12 Abs. 2 Ziff. 1 KAG M-V spätestens 20 Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die Vorteilslage eintrat, eine Beitragserhebung nicht mehr zulässig, wobei die Frist frühestens mit Ablauf des 31. Dezember 2000 beginnt. Für die vor diesem Datum getätigten Investitionen ist es den Zweckverbänden somit bis 2020 möglich, auf der Grundlage einer wirksamen Satzung Anschluss- bzw. Herstellungsbeiträge zu erheben. Die von den Petenten geforderte generelle Stundung der Beiträge ist unzulässig, da hierdurch die gesetzliche Regelung zur Beitragserhebung unterlaufen werden würde. Im Einzelfall kommt eine Stundung jedoch unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Beitragsschuldners in Betracht und muss beantragt werden.
2	2015/00253	Der Petent beanstandet für seine Mandantin, einem Saatzuchtbetrieb, die auf fehlerhafte Rechtsauffassung basierende Einflussnahme des Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt auf das für die Erteilung von Grundstücksverkehrs genehmigungen zuständige Amt, die eine Benachteiligung seiner Mandantin nach sich ziehe.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz (Landwirtschaftsministerium) hat nachvollziehbar dargelegt, dass es in analoger Anwendung des § 3 Abs. 11 Ausgleichsleistungsgesetz von der Genehmigungsfreiheit gemäß § 4 Ziff. 1 Grundstücksverkehrsgesetz des Kaufvertrages ausgeht, der in Ausübung eines in einem Hofpachtvertrag mit der Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH vereinbarten Vorkaufsrechtes geschlossen wurde. So handelt es sich nach Darstellung des Landwirtschaftsministeriums

Lfd-Nr.	EING-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				<p>bei dem mit Hofpachtvertrag eingeräumten Vorkaufsrecht um eine Wiedergutmachungsleistung, die bereits vor dem Inkrafttreten des Ausgleichsleistungsgesetzes erfolgt ist, sodass nach Auffassung des Ministeriums diese Leistung im Hinblick auf die Genehmigungsbedürftigkeit genauso zu behandeln ist, wie die gesetzlichen Ausgleichsleistungen nach dem sodann in Kraft getretenen Ausgleichsleistungsgesetz. Im Übrigen fallen die Wiedergutmachungsleistungen sowie der in diesem Zusammenhang geschlossene Vertrag in die Zuständigkeit des Bundes.</p>
3	2015/00292	<p>Der Petent beschwert sich über das langwierige Genehmigungsverfahren für den Bau von zwei Windkraftanlagen, obwohl die Ausgleichsmaßnahme dafür bereits erfolgt sei und aus seiner Sicht die Belange des Naturschutzes nicht berührt seien.</p>	<p>Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.</p>	<p>Das Land bekennt sich zu den erneuerbaren Energien mit einem Schwerpunkt auf der Windenergiegewinnung und verfolgt weiterhin das Ziel des Ausbaus und der Nutzung erneuerbarer Energien. Gleichwohl gilt es, dieses Ziel im Einklang mit der Umwelt durchzusetzen. Dementsprechend sind auch die Rechtsvorschriften zum Artenschutz zu beachten. Hierbei vertritt die Naturschutzbehörde im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens die Auffassung, dass durch die vom Petenten beantragte Errichtung der zwei Windkraftanlagen ein erhöhtes Tötungsrisiko für den als stark gefährdet eingestuften Weißstorch besteht. Die vom Petenten vorgelegten Antragsunterlagen waren nicht geeignet, diese Einschätzung zu entkräften, sodass es Nachbesserungen bedurfte. Die naturschutzfachlichen Probleme wurden mit dem Petenten im Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung sowie im Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt erörtert</p>

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				und Möglichkeiten aufgezeigt, die zur Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens führen könnten. Zwischenzeitlich wurde der Genehmigungsbescheid mit Auflagen erteilt, gegen den der Petent Widerspruch eingelegt hat. Der Landtag befürwortet die sorgfältige Prüfung der Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens im Spannungsfeld zwischen Windenergie und Naturschutz.
4	2016/00028	Der Petent beschwert sich über die Nichtbearbeitung seiner Anträge auf Straftataufarbeitung und über die Ablehnung seines Antrages auf Einzeltransport.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.	Dem Petenten wurde zunächst aufgrund seiner Klaustrophobie ein Einzeltransport zur in einem anderen Bundesland stattfindenden Gerichtsverhandlung gewährt, der Rücktransport erfolgte auf gerichtliche Anordnung im Sammeltransport und verlief ohne Vorkommnisse, sodass der Petent bereit ist, auch künftige Überführungen im Sammeltransport durchzuführen. Im Übrigen wurden dem Petenten im Rahmen der Fortschreibung des Vollzugsplanes Vollzugslockerungen zuerkannt, da er die Straftat umfassend aufgearbeitet hat.
5	2016/00035	Die Petenten kritisieren die zeitliche Verzögerung bei der Erhebung von Beiträgen für die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung. Sie fordern eine Änderung des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern dahingehend, dass eine Verjährungsfrist für Beitragserhebungen enthalten sein soll.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Um den Anforderungen des Bundesverfassungsgerichtes (Beschluss vom 5. März 2013, 1 BvR 2457/08) an die Belastungsklarheit und -vorhersehbarkeit bei der Beitragserhebung, insbesondere hinsichtlich einer zeitlichen Höchstgrenze, gerecht zu werden, wurde das Kommunalabgabengesetz Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) im Jahr 2016 geändert. Nunmehr ist gemäß § 12 Abs. 2 Ziff. 1 KAG M-V spätestens 20 Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die Vorteilslage eintrat, eine Beitragserhebung nicht mehr zulässig, wobei die Frist frühestens mit Ablauf des 31. Dezember 2000 beginnt. Für

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				die vor diesem Datum getätigten Investitionen ist es den Zweckverbänden somit bis 2020 möglich, auf der Grundlage einer wirksamen Satzung Anschluss- bzw. Herstellungsbeiträge zu erheben.
6	2016/00062	Die Petenten erheben in Anlehnung an ein Urteil des Bundesverfassungsgerichtes den Vorwurf, dass die erhobenen Altanschließerbeiträge verfassungs- und damit rechtswidrig sind.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Den sogenannten Altanschließern wurden nur die Kosten für jene Aufwendungen auferlegt, die dem Zweckverband nach der Wende entstanden sind. Es handelt sich somit um beitragsfähige Nachwendeeinvestitionen und nicht um eine Doppelfinanzierung der alten Abwasserbeseitigungsanlage. Auch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, die 2015 zum Kommunalabgabengesetz Brandenburg ergangen ist, ist auf Mecklenburg-Vorpommern nicht übertragbar. Zwar ist die historische Entwicklung der Gesetzeslage in beiden Ländern durchaus vergleichbar. Allerdings hat sich durch die unterschiedliche verwaltungsgerichtliche Auslegung der Rechtsnormen eine unterschiedliche Rechtslage in den Ländern entwickelt. Denn anders als in Brandenburg haben die Verwaltungsgerichte in Mecklenburg-Vorpommern in ständiger Rechtsprechung für das Entstehen der Beitragspflicht und damit für den Beginn der Festsetzungsverjährung stets die Wirksamkeit der Satzung vorausgesetzt, sodass die im Jahr 2005 erfolgte Änderung des Gesetzes lediglich der Klarstellung diene. Um aber den Anforderungen des Bundesverfassungsgerichtes (Beschluss vom 5. März 2013, 1 BvR 2457/08) an die Belastungsklarheit und -vorhersehbarkeit bei der Beitragserhebung, insbesondere hinsichtlich einer zeitlichen Höchst-

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				<p>grenze, gerecht zu werden, wurde das Kommunalabgabengesetz Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) im Jahr 2016 geändert. Nunmehr ist gemäß § 12 Abs. 2 Ziff. 1 KAG M-V spätestens 20 Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die Vorteilslage eintrat, eine Beitragserhebung nicht mehr zulässig, wobei die Frist frühestens mit Ablauf des 31. Dezember 2000 beginnt. Für die vor diesem Datum getätigten Investitionen ist es den Zweckverbänden somit bis 2020 möglich, auf der Grundlage einer wirksamen Satzung Anschluss- bzw. Herstellungsbeiträge zu erheben.</p>
7	2016/00067	<p>Die Petentin fordert, dass die durch das Bundesverfassungsgericht getroffenen Entscheidungen zu Abwasseranschlussbeiträgen auch in Mecklenburg-Vorpommern berücksichtigt werden sollten.</p>	<p>Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.</p>	<p>Der Petentin als sogenannte Altanschlussnehmerin wurden mit Bescheid vom 29. Mai 2008 nur solche Aufwendungen auferlegt, die dem Zweckverband nach der Wiedervereinigung durch den Ausbau der Einrichtung entstanden sind, sodass eine beitragsrelevante Vorteilslage besteht. Auch war zum damaligen Zeitpunkt noch keine Festsetzungsverjährung eingetreten, die diesbezügliche Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Kommunalabgabengesetz Brandenburg ist nicht auf Mecklenburg-Vorpommern übertragbar. Denn wenn auch die Gesetzeslage vergleichbar ist, hat sich die Auslegung des Gesetzeswortlautes durch die Verwaltungsgerichte in den beiden Ländern unterschieden. Im Gegensatz zu Brandenburg hatten die Verwaltungsgerichte hierzulande in ständiger Rechtsprechung das Entstehen der Beitragspflicht zusätzlich an die Wirksamkeit der Beitragssatzung geknüpft, sodass die hierzulande im</p>

Lfd-Nr.	EING-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS- AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				<p>Jahr 2005 erfolgte Gesetzesänderung, mit der die Wirksamkeit der Satzung gefordert wird, lediglich eine klarstellende Funktion der schon vorher geltenden Rechtslage hatte. Zwar hat das Bundesverwaltungsgericht in seiner Entscheidung vom 15. April 2015 festgestellt, dass der zu jenem Zeitpunkt geltende § 9 Abs. 3 S. 1 Halbs. 2 Kommunalabgabengesetz Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) wegen des Fehlens einer zeitlichen Höchstgrenze dem Gebot der Belastungsklarheit und -vorhersehbarkeit widerspricht. Zugleich hat es aber auch festgestellt, dass Grundstückseigentümer aufgrund von § 12 Abs. 2 Satz 1 Halbs. 2 KAG M-V bis zum Ablauf des 31. Dezember 2008 mit ihrer Heranziehung zu Anschlussbeiträgen rechnen mussten, da erst zu diesem Zeitpunkt frühestens eine Verjährung eintreten konnte. Als im vorliegenden Fall der Anschlussbeitrag gegen die Petentin im Jahr 2008 festgesetzt wurde, musste sie noch mit der Beitragsfestsetzung rechnen. Um überdies den Anforderungen des Bundesverfassungsgerichtes (Beschluss vom 5. März 2013, 1 BvR 2457/08) an die Belastungsklarheit und -vorhersehbarkeit bei der Beitragserhebung, insbesondere hinsichtlich einer zeitlichen Höchstgrenze, gerecht zu werden, wurde das KAG M-V im Jahr 2016 geändert. Nunmehr ist gem. § 12 Abs. 2 Ziff. 1 KAG M-V spätestens 20 Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die Vorteilslage eintrat, eine Beitragserhebung nicht mehr zulässig, wobei die Frist frühestens mit Ablauf des 31. Dezember 2000 beginnt. Für die vor diesem</p>

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				Datum getätigten Investitionen ist es den Zweckverbänden somit bis 2020 möglich, auf der Grundlage einer wirksamen Satzung Anschluss- bzw. Herstellungsbeiträge zu erheben.
8	2016/00068	Die Petentin bittet darum, die geltende Gestaltungssatzung einer Gemeinde auf ihre Aktualität hin zu überprüfen.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Vorliegend widersprechen die zwei von den Petenten errichteten Gauben der Gestaltungssatzung der betroffenen Gemeinde, die gemäß der mit Beschluss vom 28. Juli 2015 getroffenen Feststellung des Oberverwaltungsgerichtes Greifswald auch nicht funktionslos ist. Die zunächst auf eine Anpassung der Gauben gerichtete Ordnungsverfügung erfuhr sodann im Widerspruchsverfahren eine dahingehende Verböserung, dass gegenüber den Petenten mit dem Widerspruchsbescheid der vollständige Abriss des ganzen Hauses angeordnet worden ist. Aufgrund der Auffassung des Petitionsausschusses, dass die Abrissverfügung unverhältnismäßig und damit rechtswidrig ist sowie vor dem Hintergrund, dass in acht anderen Fällen die bauaufsichtlichen Verfahren eingestellt worden waren, fand nach Abstimmung mit dem Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung eine gemeinsame Beratung mit den Petenten, der betroffenen Gemeinde, dem Landkreis als untere Bauaufsichtsbehörde und Mitgliedern des Petitionsausschusses statt, um einen Kompromiss zu erarbeiten. Die den Petenten unterbreiteten Einigungsvorschläge wurden von ihnen jedoch als undurchführbar zurückgewiesen und auf eine weitere Mitwirkung verzichtet. Da zudem eine gerichtliche Überprüfung der Ordnungsverfügung in Gestalt des Widerspruchs-

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				bescheides stattfindet, ist das Petitionsverfahren abzuschließen.
9	2016/00115	Der Petent bittet um Übersendung des Schreibens, das er an die Landeszentral-kasse gerichtet hat.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil eine weitere Behandlung im Petitionsausschuss gegenstandslos geworden ist.	Der Petent ist unter der von ihm angegebenen Adresse nicht mehr erreichbar.
10	2016/00117	Der Petent fordert den Erhalt der Deutschen Tanzkompanie in Neustrelitz.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.	Das Land stellt ab 2018 für einen Zeitraum von acht Jahren insgesamt 4 Mio. Euro für die Fortführung der Deutschen Tanzkompanie Neustrelitz zur Verfügung. Zudem haben sich der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte sowie die Städte Neubrandenburg und Neustrelitz bereit erklärt, für diesen Zeitraum insgesamt bis zu jährlich 225.000 Euro bereitzustellen. Auf diese Weise ist die Finanzierung der Tanzkompanie für die kommenden acht Jahre gesichert.
11	2016/00128	Die Petentin beschwert sich darüber, dass ihr durch einen Kleingartenverein die Durchfahrt zu ihrem sich dahinter befindenden Kleingartenverein verwehrt wird.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.	Es konnte erreicht werden, dass der Pächter der im Eigentum des Bundes stehenden angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzfläche der Petentin ein Teilstück seiner Pachtfläche als Zuwegung zur Verfügung stellt, sodass diese nicht mehr dem ihrem Garten vorgelagerten Garten des anderen Kleingartenvereins durchqueren muss. Insoweit hat das zuständige Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt diese Fläche auch bis 2020 aus dem Greeningprogramm der EU herausgenommen. Da der Bund (Bundesforstanstalt) die Absicht angezeigt hat, dieses Teilstück nunmehr doch an die Stadt zu verkaufen, um eine Sicherung der Zuwegung über das Pachtvertragsende hinaus zu gewährleisten, soll in einem Jahr eine entsprechende Nachfrage an die

Lfd-Nr.	EING-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS- AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				Bundesforstanstalt, an die Stadt und an das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt gerichtet werden.
12	2016/ 00141	Der Petent begehrt den Erhalt des Amtes der Landesbeauftragten für die Stasi-Unterlagen. Zudem kritisiert er, dass ihm sein Grundeigentum nicht zurückgegeben wurde, und fordert eine Entschädigung.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Eine Auflösung des Amtes der Landesbeauftragten für Mecklenburg-Vorpommern für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR wird nicht diskutiert. Zur Zukunft des Bundesbeauftragten für die Stasi-Unterlagen hat der Deutsche Bundestag am 9. Juni 2016 den Beschluss zum dauerhaften Erhalt des Stasiunterlagenarchivs beschlossen und der Koalitionsvertrag sieht hierzu vor, die Stasiunterlagenbehörde im Benehmen mit den Opferverbänden zukunftsfest zu machen. In dem kritisierten Restitutionsverfahren wurde dem Petenten zwar mit Teilbescheid vom 29. März 1993 die landwirtschaftliche Nutzfläche zur Größe von 15,2045 ha und mit weiterem Teilbescheid vom 30. Juni 1993 das mit der Scheune bebaute Flurstück zurückübertragen, die Restitution des Wohnhauses wurde jedoch mit der Begründung abgelehnt, dass dieses durch Dritte redlich erworben worden sei. Dieser Teilbescheid wurde nach gerichtlicher Überprüfung mit Urteil vom 5. November 1996 bestandskräftig. Nach Darstellung des Finanzministeriums haben das Amt zur Regelung offener Vermögensfragen und das Verwaltungsgericht insoweit auch bestätigt, dass die Familie des Petenten als selbstständige Bauern heftigen Drangsalierungen ausgesetzt war und daher die DDR 1960 verließ. Ein direkter Zusammenhang zwischen diesen Drangsalierungen und dem 13 Jahre später erfolgten

Lfd-Nr.	EING-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				Hauserwerb durch den Nachbarn und somit ein zielgerichtetes Verhalten des Nachbarn konnte jedoch nicht festgestellt werden. Eine Rückgabe des Wohnhauses ist daher bedauerlicherweise nicht möglich.
13	2016/00188	Der Petent beschwert sich darüber, dass das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur ihm bisher nicht antwortet, um einen Unfall seines Kindes im Rahmen des Werkunterrichtes aufzuklären.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Schulen in freier Trägerschaft unterliegen zwar der staatlichen Schulaufsicht. Diese beschränkt sich jedoch auf die Einhaltung der Genehmigungs- und Anerkennungsvoraussetzungen gem. § 119 Abs. 3 S. 2 i. V. m. § 120 Schulgesetz Mecklenburg-Vorpommern. Insoweit hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur (Bildungsministerium) in Bezug auf die vom Petenten geforderte Übersendung von Unterlagen zu dem Unfall seines Kindes kein Weisungsrecht gegenüber der Privatschule. Vielmehr handelt es sich hier um eine zivilrechtliche Auseinandersetzung zwischen dem Träger der Schule und dem Petenten. Zwischenzeitlich hat der Petent nach Einschaltung des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit eine Kopie der Verwaltungsakte vom Schulträger erhalten. Soweit der Petent die Nichtbearbeitung seiner gegen eine Mitarbeiterin des Bildungsministeriums gerichteten Dienstaufsichtsbeschwerde rügt, ist die Verzögerung auf eine nachfolgende Ergänzung der Beschwerde sowie auf den Grundsatz des rechtlichen Gehörs zurückzuführen. Ein Fehlverhalten der Mitarbeiterin wurde nicht festgestellt. Bezüglich der Beschwerde über die Unfallkasse wird festgestellt, dass sich die Rechtsaufsicht des Ministeriums für Soziales, Integration und Gleichstellung (Sozialministe-

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				rium) gemäß §§ 87 bis 89 SGB IV auf die Beachtung von Gesetz und sonstigem Recht durch die Unfallkasse beschränkt und nicht der Durchsetzung von Einzelinteressen dient. Dementsprechend ist das Ministerium tätig geworden. Die darüber hinaus vom Petenten geltend gemachten Ansprüche gegenüber der Unfallkasse waren auf dem Rechtsweg zu prüfen. Hiervon hat der Petent mit Anrufung des Gerichtes Gebrauch gemacht. Im Folgenden hat die Unfallkasse die geforderten Informationen herausgegeben und die Namen der Mitglieder des Widerspruchsausschusses, wie vorab vom Sozialministerium gefordert, bekanntgegeben. Die gegen eine Mitarbeiterin des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationssicherheit gerichtete Dienstaufsichtsbeschwerde wurde zwischenzeitlich beantwortet. Demnach gibt es keine Anhaltspunkte für ein Fehlverhalten der Mitarbeiterin. Vielmehr hat sie sich intensiv mit den zahlreichen Anfragen des Petenten befasst und sich in dieser Angelegenheit mehrfach mit den betreffenden Stellen in Verbindung gesetzt.
14	2016/00255	Die Petenten wenden sich gegen den geplanten Bau von zwei Windenergieanlagen, die zu Forschungszwecken in ihrer Gemeinde errichtet werden sollen.	Die Petition ist der Landesregierung zu überweisen, um sie auf die Begründung des Beschlusses des Landtages hinzuweisen.	Der Ausbau der Windenergie und die Durchführung von Forschungen hierzu sind für die Umsetzung der energiepolitischen Konzeption des Landes unverzichtbar. Die Errichtung von Windkraftanlagen außerhalb ausgewiesener Eignungsgebiete ist jedoch kritisch zu sehen, denn sie steht der mit dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm vermittelten Rechtssicherheit, die vor allem durch ein umfangreiches Beteiligungs- und Abwägungsverfahren gewonnen wurde,

Lfd-Nr.	EING-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				entgegen. Diese Ausnahmegenehmigungen sollten daher nur dann erteilt werden, wenn keine Einwände, insbesondere naturschutzfachlicher und umweltrechtlicher Art, vorgebracht werden.
15	2016/00261	Der Petent begehrt eine Aufenthaltserlaubnis für seine Ehefrau und beschwert sich hierbei über das Vorgehen einer Ausländerbehörde.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.	Nach nunmehr positiver Stellungnahme der Ausländerbehörde hat die Ehefrau des Petenten das beantragte Visum zum Familiennachzug erhalten.
16	2016/00268	Der Petent beschwert sich über das Vorgehen einer unteren Naturschutzbehörde im Zusammenhang mit der Instandsetzung eines Weges.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Die vom Petenten vorgesehene Maßnahme zur Ausbesserung des land- oder forstwirtschaftlichen Weges geht über das Maß einer genehmigungsfreien Wegeinstandhaltung hinaus und stellt einen genehmigungsbedürftigen und ausgleichspflichtigen Eingriff in Natur und Landschaft i. S. d. § 14 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz i. V. m. § 12 Abs. 1 Ziff. 11 Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern dar. Unabhängig von der Zertifizierung des eingebrachten Materials würde sich mit dem flächigen Einbau von Schotter die Ausbauart des Weges maßgeblich ändern. Nach Einschätzung der unteren Naturschutzbehörde befindet sich der betreffende Wegeabschnitt in einem für Landwirte und Jäger befahrbaren Zustand, wobei die Ausbesserung von Fehlstellen keinen naturschutzrechtlichen Eingriff darstellt und genehmigungsfrei vorgenommen werden kann. Seitens des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt wird betont, dass im gesamten Land in der Regel eine genehmigungsfreie und angemessene Instandhaltung nicht oder nur einfach ausgebauter Land-

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				und Forstwege durch die Akteure vor Ort gängige Praxis ist. Ein Fehlverhalten der unteren Naturschutzbehörde, die mehrfach Abstimmungsangebote und Hinweise über zulässige Instandhaltungsmaßnahmen gemacht und gegeben hat, ist nicht festzustellen.
17	2016/00282	Die Petenten richten sich gegen die geplante Errichtung zweier Windkraftanlagen im Rahmen eines Zielabweichungsverfahrens.	Die Petition ist der Landesregierung zu überweisen, um sie auf die Begründung des Beschlusses des Landtages hinzuweisen.	Der Ausbau der Windenergie und die Durchführung von Forschungen hierzu sind für die Umsetzung der energiepolitischen Konzeption des Landes unverzichtbar. Die Errichtung von Windkraftanlagen außerhalb ausgewiesener Eignungsgebiete ist jedoch kritisch zu sehen, denn sie steht der mit dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm vermittelten Rechtssicherheit, die vor allem durch ein umfangreiches Beteiligungs- und Abwägungsverfahren gewonnen wurde, entgegen. Diese Ausnahmegenehmigungen sollten daher nur dann erteilt werden, wenn keine Einwände, insbesondere naturschutzfachlicher und umweltrechtlicher Art, vorgebracht werden.
18	2016/00318	Die Petenten fordern, dass ein Zweckverband den Trinkwasserbescheid zurücknehmen soll, und kritisieren in diesem Zusammenhang die vorgenommene Berechnung.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Erst mit Inkrafttreten der Trinkwasserbeitragssatzung vom 25. April 2012 liegt eine rechtsgültige Satzung vor. Dass auf dieser Grundlage ein einheitlicher Beitragssatz für alt- und neuangeschlossene Grundstücke angewendet wird, ist gerade vor dem Hintergrund des Gleichbehandlungsgrundsatzes und des Willkürverbotes rechtlich geboten. Insofern war das Vorgehen des Zweckverbandes, vor dem Jahr 2012 keine Beiträge von Altanschlüßern zu erheben, rechtswidrig. Aus diesen Gründen können sich die Petenten auch nicht auf einen bestehenden

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS- AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				<p>Vertrauensschutz zurückziehen. In Bezug auf die Heranziehung der kompletten Grundstücksfläche hat das Verwaltungsgericht (VG) Schwerin bereits für die zuvor erhobenen Schmutzwasserbeiträge für das in Rede stehende Grundstück das Vorgehen des Zweckverbandes bestätigt (VG Schwerin 8 B 153/10). Dass eine entsprechende Anwendung dieses Beschlusses bei der Erhebung der Trinkwasserbeiträge erfolgt, ist ebenfalls geboten. Zur eingeschränkten Nutzbarkeit des Grundstücks durch die teilweise Überlagerung mit einem Landschaftsschutzgebiet wurde zudem festgestellt, dass dies nicht zur Reduzierung der bevorteilten Beitragsfläche führt. In die mehrfache und gründliche Auseinandersetzung des Zweckverbandes mit der Argumentation der Petenten wurden auch die Vertreter der Grundstückseigentümergeinschaft einbezogen, sodass das Vorgehen des Zweckverbandes nicht zu beanstanden ist.</p>
19	2016/00319	Der Petent kritisiert den Umgang der Politik mit Linksextremismus und macht hierbei auf unnötige Ausgaben durch Projektförderungen und Steuermittel aufmerksam.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	<p>Grundsätzliches Anliegen der Landesregierung ist die Stärkung der Demokratie im Land. In diesem Sinne wurden das Landesprogramm „Demokratie und Toleranz gemeinsam stärken“ verabschiedet und Fördermittel bereitgestellt. Da der Rechtsextremismus insbesondere im ländlichen Raum eine große Herausforderung für die Demokratie ist, liegt seit mehreren Jahren ein Schwerpunkt der politischen Bildungsarbeit beim Thema Rechtsextremismus. Der Linksextremismus ist hingegen vorrangig als zumeist auf größere Städte begrenztes Sicherheitsproblem zu</p>

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				betrachten. Dennoch ist er auch Teil der politischen Bildung. Die vom Land geförderten Träger der politischen Bildung sind in ihrer Themenwahl frei. Sofern der Petent eine einseitige Medienberichterstattung kritisiert, wird auf die Presse- und Rundfunkfreiheit gemäß Art. 5 Grundgesetz verwiesen. Soweit der Petent auf die linksextremistischen Ausschreitungen beim G-20-Gipfel in Hamburg Bezug nimmt, fehlt es an einer Zuständigkeit des Landtages Mecklenburg-Vorpommern.
20	2016/00325	Der Petent wendet sich gegen die geplante Errichtung von zwei Windkraftanlagen im Rahmen eines Zielabweichungsverfahrens. Diesbezüglich beschwert er sich über die ausgebliebenen Reaktionen des Ministeriums auf Anfragen der Bürger. Zudem fordert er eine bundesweit einheitliche gesetzliche Regelung zum Mindestabstand.	Die Petition ist der Landesregierung zu überweisen, um sie auf die Begründung des Beschlusses des Landtages hinzuweisen.	Der Ausbau der Windenergie und die Durchführung von Forschungen hierzu sind für die Umsetzung der energiepolitischen Konzeption des Landes unverzichtbar. Die Errichtung von Windkraftanlagen außerhalb ausgewiesener Eignungsgebiete ist jedoch kritisch zu sehen, denn sie steht der mit dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm vermittelten Rechtssicherheit, die vor allem durch ein umfangreiches Beteiligungs- und Abwägungsverfahren gewonnen wurde, entgegen. Diese Ausnahmegenehmigungen sollten daher nur dann erteilt werden, wenn keine Einwände, insbesondere naturschutzfachlicher und umweltrechtlicher Art, vorgebracht werden.
21	2017/00001	Der Petent bittet um Überprüfung, ob die vom Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung getätigten Aussagen im Zusammenhang mit der Errichtung zweier Windkraftanlagen der Wahrheit entsprechen und kri-	Die Petition ist der Landesregierung zu überweisen, um sie auf die Begründung des Beschlusses des Landtages hinzuweisen.	Der Ausbau der Windenergie und die Durchführung von Forschungen hierzu sind für die Umsetzung der energiepolitischen Konzeption des Landes unverzichtbar. Die Errichtung von Windkraftanlagen außerhalb ausgewiesener Eignungsgebiete ist jedoch kritisch zu sehen, denn sie steht der mit dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
		tisiert das Vorhaben.		(RREP) vermittelten Rechts-sicherheit, die vor allem durch ein umfangreiches Beteiligungs- und Abwägungsverfahren gewonnen wurde, entgegen. Diese Ausnahmegenehmigungen sollten daher nur dann erteilt werden, wenn keine Einwände, insbesondere naturschutzfachlicher und umweltrechtlicher Art, vorgebracht werden.
22	2017/00030	Die Petentin fordert eine Änderung des Kommunalabgabengesetzes.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil eine Gesetzesänderung oder Gesetzesergänzung nicht in Aussicht gestellt werden kann.	Den sogenannten Altanschießern wurden nach dem Kommunalabgabengesetz Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) nur die Kosten für jene Aufwendungen auferlegt, die den kommunalen Zweckverbänden nach der Wende entstanden sind. Es handelt sich somit um beitragsfähige Nachwendeinvestitionen und nicht um eine Doppelfinanzierung der alten Abwasserbeseitigungsanlage. Durch diese nach der Wende vorgenommenen Erneuerungen der alten Anlagen ist allen Anschlussnehmern ein Vorteil entstanden, sodass die Unterscheidung in „Altanschießer“ und „Neuanschießer“ missverständlich ist. Die Rechtmäßigkeit dieser Beitragserhebung hat das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) ausdrücklich bestätigt (BVerwG 9 C 15/14).
23	2017/00032	Die Petenten beschwerten sich über die geplante Errichtung von zwei Windkraftanlagen im Rahmen eines Forschungsprojektes.	Die Petition ist der Landesregierung zu überweisen, um sie auf die Begründung des Beschlusses des Landtages hinzuweisen.	Der Ausbau der Windenergie und die Durchführung von Forschungen hierzu sind für die Umsetzung der energiepolitischen Konzeption des Landes unverzichtbar. Die Errichtung von Windkraftanlagen außerhalb ausgewiesener Eignungsgebiete ist jedoch kritisch zu sehen, denn sie steht der mit dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm vermittelten Rechtssicherheit, die vor allem durch ein umfang-

Lfd-Nr.	EING-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				reiches Beteiligungs- und Abwägungsverfahren gewonnen wurde, entgegen. Diese Ausnahmegenehmigungen sollten daher nur dann erteilt werden, wenn keine Einwände, insbesondere naturschutzfachlicher und umweltrechtlicher Art, vorgebracht werden.
24	2017/00075	Der Petent beklagt überzogene Brandschutzbestimmungen und fordert, die in den letzten Jahren getroffenen Regelungen auf den Prüfstand zu stellen und bundesweit einheitliche Regelungen zu treffen.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Die Regelungen des Bauordnungsrechts fallen in die Gesetzgebungskompetenz der Bundesländer. Die von der Bauministerkonferenz im Jahr 2002 beschlossene Musterbauordnung stellt jedoch einen konkreten bundeseinheitlichen Rechtsrahmen dar, der auch weitestgehend von den Bundesländern übernommen wurde und dessen beschlossenen Änderungen auch entsprechende Gesetzesnovellierungen folgen. Ziel der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern ist die Abwehr von Gefahren für Leib und Leben und die Vermeidung von Sachschäden, was durch die brandschutzrechtlichen Bestimmungen gewährleistet wird, sodass eine Änderung des brandschutzrechtlichen Standards nicht in Betracht kommt. Dem Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V. wurde die Petition mit der Möglichkeit übersandt, eine Stellungnahme abzugeben, hiervon hat er jedoch keinen Gebrauch gemacht.
25	2017/00081	Der Petent beschwert sich über die Arbeitsweise verschiedener Behörden.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen. Ein entsprechendes Schreiben ist an den Landkreis zu richten.	Soweit sich der Petent über Mitarbeiter des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt sowie über das Vorgehen der unteren Wasserbehörde beschwert, konnten keine Anhaltspunkte für ein Fehlverhalten bzw. für ein aufsichtsrechtliches Einschreiten festgestellt werden. Dahingegen ist die Bearbeitung der Anträge

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				auf Bewilligung eines Integrationshelfers äußerst kritikwürdig. Der Landkreis hat sowohl den auf das Schuljahr 2015/2016 als auch den auf das Schuljahr 2016/2017 gerichteten Antrag erst zum Ende des Schuljahres 2016/2017 beschlossen, wodurch der Antragsgegenstand durch Zeitablauf hinfällig geworden ist. Das Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung hat diesbezüglich darauf hingewiesen, dass derzeit die Einführung eines einheitlichen Bedarfsermittlungsinstrumentes und Hilfeplanverfahrens angestrebt wird, die mit einer Neustrukturierung des hier fehlerhaften Verfahrensablaufes einhergeht.
26	2017/00086	Die Petentin hält die Erhebung von Herstellungsbeiträgen für Altanschließer für ungerecht.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Den sogenannten Altanschließern wurden nach dem Kommunalabgabengesetz Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) nur die Kosten für jene Aufwendungen auferlegt, die den kommunalen Zweckverbänden nach der Wende entstanden sind. Es handelt sich somit um beitragsfähige Nachwendeinvestitionen und nicht um eine Doppelfinanzierung der alten Abwasserbeseitigungsanlage. Durch diese nach der Wende vorgenommenen Erneuerungen der alten Anlagen ist allen Anschlussnehmern ein Vorteil entstanden, sodass die Unterscheidung in „Altanschließer“ und „Neuanschließer“ missverständlich ist. Die Rechtmäßigkeit dieser Beitragserhebung hat das Bundesverwaltungsgericht ausdrücklich bestätigt (BVerwG 9 C 15/14). Um den Anforderungen des Bundesverfassungsgerichtes (Beschluss vom 5. März 2013, 1 BvR 2457/08) an die Belastungsklarheit und -vorherseh-

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				barkeit bei der Beitragserhebung, insbesondere hinsichtlich einer zeitlichen Höchstgrenze, gerecht zu werden, wurde das KAG M-V im Jahr 2016 geändert. Nunmehr ist gemäß § 12 Abs. 2 Ziff. 1 KAG M-V spätestens 20 Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die Vorteilslage eintrat, eine Beitragserhebung nicht mehr zulässig, wobei die Frist frühestens mit Ablauf des 31. Dezember 2000 beginnt. Für die vor diesem Datum getätigten Investitionen ist es den Zweckverbänden somit bis 2020 möglich, auf der Grundlage einer wirksamen Satzung Anschluss- bzw. Herstellungsbeiträge zu erheben.
27	2017/00097	Der Petent kritisiert die Ausstattung der Polizei und bittet um Abhilfe.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Die Kritik des Petenten wurde seitens des Ministeriums für Inneres und Europa aufgenommen und geprüft. In einzelnen Punkten wird es in absehbarer Zeit Änderungen geben, andere Punkte sind Gegenstand weiterer Prüfungen bspw. in Form von Arbeitsgruppen. Der Petent hat zudem die Gelegenheit erhalten, die Punkte in einem Gespräch mit dem Inspekteur der Landespolizei Mecklenburg-Vorpommern zu erörtern.
28	2017/00099	Die Petentin fordert ein Verbot für die Verbrennung von Gartenabfällen.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.	Gemäß § 28 Abs. 1, 3 Kreislaufwirtschaftsgesetz i. V. m. § 2 Abs. 1 Pflanzenabfallverordnung ist das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen auf privaten Grundstücken nur zu gewissen Zeiten zulässig, wenn ein Kompostieren, ein Einbringen in den Boden, ein Verrottenlassen und eine Nutzung der von den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern durch Satzung anzubietenden Entsorgungssysteme nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Somit sind die bereits aufgezählten Entsorgungsmetho-

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS- AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				den bevorzugt zu benutzen. Des Weiteren darf es durch das Verbrennen zu keiner Beeinträchtigung des Allgemeinwohls kommen. Im Fall der Petentin ist die Abfallentsorgung der Landeshauptstadt Schwerin durch die Hausmüllentsorgungssatzung geregelt. Nach § 5 i. V. m. § 15 der Satzung sind kompostierbare Abfälle zu kompostieren, den bereitgestellten Behältern zuzuführen, bei Recyclinghöfen abzugeben oder in Biosäcken zur Abholung zu verpacken, sodass die Voraussetzungen für ein ausnahmsweises Verbrennen pflanzlicher Abfälle regelmäßig nicht vorliegen. Bei Verstößen bzw. entsprechenden Hinweisen werden die Ordnungsbehörden tätig.
29	2017/ 00102	Die Petenten bitten um Prüfung, ob die städtische Wohnungsgesellschaft dazu berechtigt ist, einen bestehenden Pachtvertrag in einen Mietvertrag umzuwandeln.	Die Petition ist der Landesregierung zur Erwägung zu überweisen, weil die Eingabe Anlass zu einem Ersuchen an die Landesregierung gibt, das Anliegen noch einmal zu überprüfen und nach Möglichkeiten der Abhilfe zu suchen.	Das Nutzungsverhältnis besteht vorliegend lediglich in dem Gebrauch der Garage, ohne dass die Petenten hieraus die einen Pachtvertrag kennzeichnenden Früchte ziehen bzw. Erträge erwirtschaften können, sodass die Umwandlung des Pachtvertrags in einen Mietvertrag grundsätzlich rechtmäßig war. Der Empfehlung des Ministeriums für Inneres und Europa entsprechend, sollte die Stadt jedoch eine Einigung mit den Petenten hinsichtlich einer Entschädigung erzielen, die ggf. über eine Mietminderung zu leisten wäre. Denn indem die Stadt in dem vorangegangenen Pachtvertrag von 2005 die Petenten als Garageneigentümer bezeichnet und die Formulierung getroffen hat, dass diese der Stadt ein Vorkaufsrecht an der Garage einräumen, hat sie gegenüber den Petenten den Anschein erweckt und aufrechterhalten, dass diese Eigentümer der Garage seien. Weiterhin hatte die Stadt seiner-

Lfd-Nr.	EING-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				zeit fehlerhafte Rechtsauskünfte zu einer möglichen Entschädigung auf Grundlage des tatsächlich nicht anwendbaren Schuldrechtsanpassungsgesetzes erteilt. Da diese Empfehlung des Ministeriums für Inneres und Europa als oberste Rechtsaufsichtsbehörde an die Stadt erst nach einer Verzögerung übermittelt wurde und die Petenten sich unter Druck gesetzt sahen, unterzeichneten sie im Jahr 2017 den neuen Mietvertrag ohne eine Entschädigungsregelung. Dennoch sollte eine solche Entschädigung im Nachhinein erfolgen.
30	2017/00112	Die Petentin bittet um die Aufklärung von Missständen in einem Pflegeheim.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen. Ein entsprechendes Schreiben ist an den Landkreis zu richten.	Die Heimaufsicht und das Gesundheitsamt des zuständigen Landkreises sowie der Medizinische Dienst der Krankenversicherung haben aufgrund der Beschwerden der Petentin Prüfungen vor Ort durchgeführt, in deren Ergebnis die Beschwerden bestätigt und verschiedene Maßnahmen festgelegt wurden. Zudem fanden hierzu mehrere Gespräche mit der Pflegeeinrichtung und der Petentin statt. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass die im Rahmen der Prüfungen festgelegten Maßnahmen umgesetzt wurden und die Qualitätskriterien der Heimaufsichtsbehörde nunmehr erfüllt werden. Im Einzelnen wird hier auf die Stellungnahmen des Ministeriums für Soziales, Integration und Gleichstellung verwiesen. Der Landtag sieht es dennoch aufgrund der aufgetretenen Mängel als erforderlich an, dass der Landkreis weiterhin regelmäßige Kontrollen in dieser Pflegeeinrichtung durchführt. Sofern das hier besonders gebotene Vertrauensverhältnis zwischen der Pflegeeinrichtung und der Peten-

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				tin nicht mehr gegeben ist, empfiehlt der Petitionsausschuss der Petentin, ihren Sohn ggf. in einer anderen Pflegeeinrichtung betreuen zu lassen.
31	2017/00117	Die Petenten fordern eine Änderung der zwischen dem Land und der Stadt Rostock getroffenen Zielvereinbarung, um den drohenden Personalrückgang an der Norddeutschen Philharmonie Rostock zu verhindern.	Die Petition ist der Landesregierung zur Erwägung zu überweisen, weil die Eingabe Anlass zu einem Ersuchen an die Landesregierung gibt, das Anliegen noch einmal zu überprüfen und nach Möglichkeiten der Abhilfe zu suchen.	Mit dem im Juni 2018 zwischen der Landesregierung und den betroffenen Kommunen geschlossenen Theaterpakt wurde u. a. vereinbart, dass der zu ermittelnde Gesamtzuschuss bereits ab 2019 um jeweils 2,5 % pro Jahr in allen Mehrsparten-theatern erhöht wird. Zudem hat das Land angeboten, tarifliche Steigerungen bis hin zum Flächentarifvertrag durch Übernahme der notwendigen Mehrkosten anteilig zu finanzieren. Nunmehr gilt es aufgrund der veränderten Bedingungen, die Zielvereinbarung zwischen dem Land und der Hansestadt Rostock fortzuschreiben. Hierbei ist sicherzustellen, dass die Philharmonie in der bestehenden Form erhalten bleibt, um weiterhin die Qualität und Leistungsfähigkeit des größten Klangkörpers Mecklenburg-Vorpommern zu gewährleisten.
32	2017/00122	Die Petenten wenden sich gegen einen geplanten Deichrückbau und kritisieren das im Entwurf befindliche Hochwasserschutzkonzept.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Dem Anliegen der Petenten auf den Erhalt des Peenestromdeiches ist entsprochen worden. Des Weiteren besteht mit der Errichtung eines Deiches direkt bei Karlshagen die Möglichkeit, ohne Eingriff in ein Flora-Fauna-Habitat-Gebiet (FFH-Gebiet) den erforderlichen Hochwasserschutz bewohnter Gebiete vollständig zu gewährleisten. Hingegen kann die von den Petenten geforderte Alternative der Errichtung eines Deiches nördlich der Landstraße 264 aufgrund der Beschränkungen, die sich aus der Lage dieses Areals in einem FFH-Gebiet ergeben, nicht um-

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				gesetzt werden. Auch zum Schutz der Landstraße 264 ist die nördliche Deichtrasse nicht zwingend erforderlich, da deren Überströmung nur noch bei Sturmflutereignissen mit einem Wiederkehrintervall von 150 Jahren zu erwarten ist.
33	2017/00124	Der Petent beschwert sich darüber, dass ihm die Erteilung eines Jahresjagdscheines versagt und seine Waffenbesitzkarte widerrufen worden ist.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Nach Prüfung des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt sind die Versagung des Jagdscheins und der Widerruf der Waffenbesitzkarte in der Sache begründet und ein Fehlverhalten der Mitarbeiter des Landkreises nicht zu erkennen. Die Entscheidung des Landkreises wird auf Antrag des Petenten derzeit gerichtlich überprüft. Hierauf hat der Landtag keinen Einfluss. Soweit der Petent die Suspendierung des Landrates begehrt, ist eine Zuständigkeit des Landes nicht gegeben, da gem. § 110 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern der direkt gewählte Landrat nur durch Bürgerentscheid abberufen werden kann. Für die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses bedarf es eines Antrages von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Landtages.
34	2017/00129	Der Petent beschwert sich über die Arbeitsweise eines Bezirksschornsteinfegers hinsichtlich der Ausstellung von Kkehrbuchausdrucken.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.	Die vom Petenten geforderten Kkehrbucheinträge von 2016 und 2017 sind ihm mittlerweile zugestellt worden. Darüber hinaus ist dem Widerspruch gegen die Ersatzvornahme von bereits 2016 nachweislich ausgeführten Auflagen aus dem Feuerstättenbescheid durch die Stadt abgeholfen worden.

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS- AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
35	2017/ 00131	Der Petent beschwert sich über das Vorgehen der Polizei im Rahmen einer Hausdurchsuchung.	Die Petition ist den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, weil sie z. B. als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint.	Die polizeiliche Maßnahme wurde auf der Grundlage eines gerichtlichen Durchsuchungsbeschlusses in angemessener Weise durchgeführt. Insbesondere das Aufbrechen der Tür diente der Eigensicherung der Polizeibeamten, die aufgrund der Schwere des den Ermittlungen zugrunde liegenden Deliktes gerechtfertigt war. Darüber hinaus haben die handelnden Beamten im Anschluss eine provisorische Sicherung der Tür veranlasst. Bestätigt sich wie im vorliegenden Fall der Tatverdacht jedoch nicht, sind solche Maßnahmen in einem Ermittlungsverfahren geeignet, den Ruf der betroffenen Person erheblich zu schädigen und sich auch nachteilig auf ihre Geschäftstätigkeit auszuwirken. Die Petition ist daher geeignet, Anlass zu einer Diskussion im Rechtsausschuss zu geben, durch welche Maßnahmen, wie bspw. einer entsprechenden Pressemitteilung seitens der Staatsanwaltschaft, einer solchen Rufschädigung begegnet werden kann.
36	2017/ 00139	Der Petent fordert im Rahmen der Fertigstellung der Swine-Querung den Bau einer Ortsumgehung für den Ort Zirchow, um die zunehmende Verkehrsbelastung zu minimieren.	Die Petition ist der Landesregierung zu überweisen, um sie auf das Anliegen des Petenten besonders aufmerksam zu machen.	Das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung (Energieministerium) geht auf der Grundlage gutachterlicher Untersuchungen davon aus, dass - die Beibehaltung der Tonnagebegrenzung am Grenzübergang Garz (B 110) für Lkw > 7,5 t vorausgesetzt - die Auswirkungen auf den Verkehr der Insel Usedom moderat sein werden, sodass eine Ortsumgehung in Zirchow derzeit wirtschaftlich nicht zu begründen ist. Sollte diese Prognose nicht eintreffen und der Verkehr, insbesondere der Schwerlastverkehr, wie von den Petenten befürchtet, stark zunehmen, hat das Energiemi-

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				<p>nisterium seine Bereitschaft erklärt, sich beim Bund unabhängig vom Bundesverkehrswegeplan 2030 für die Ortsumgehung einzusetzen. Die Petition ist daher zur Umsetzung dieser Vorgehensweise dem Energieministerium zu überweisen.</p>
37	2017/00147	Die Petenten bitten um finanzielle Unterstützung für ehrenamtlich arbeitende Selbsthilfegruppen.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	<p>Im Land Mecklenburg-Vorpommern sollen durch die Förderung von niedrigschwelligen Betreuungs- und Entlastungsangeboten ehrenamtliche Strukturen und Selbsthilfe sowie Modellvorhaben zur Erprobung neuer Versorgungskonzepte und Versorgungsstrukturen geschaffen werden. Grundlage hierfür ist § 45d SGB XI. Dies beinhaltet auch solche Selbsthilfegruppen, welche sich die Unterstützung von Pflegebedürftigen, von Menschen mit erheblichem allgemeinem Betreuungsaufwand sowie deren Angehörigen zum Ziel gesetzt haben. Die Selbsthilfegruppe der Petenten zählt zu den gesundheitsbezogenen Selbsthilfegruppen, die von den gesetzlichen Krankenkassen gefördert werden. Diese bestimmen die Voraussetzungen für die Förderung selbst. Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit hat den Petenten über die Fördermöglichkeiten der gesetzlichen Krankenkassen nach § 20h SGB V schriftlich informiert und ihm fachkundige Ansprechpartner vermittelt. Darüber hinaus hat sich die Stiftung für Ehrenamt und bürgerschaftliches Engagement in Mecklenburg-Vorpommern mit dem Petenten in Verbindung gesetzt und unterstützt sie u. a. bei der Beantragung der nachhaltigen Förderung bei den Krankenkassen.</p>

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
38	2017/00149	Die Petentin beschwert sich über eine verzögerte Antragsbearbeitung bei den Landesfördermitteln. Dadurch werde der Erhalt der soziokulturellen Zentren im Land gefährdet.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Im Jahr 2017 kam es tatsächlich zu einer Verzögerung bei der Antragsbearbeitung. Diese ist jedoch auf Nachfragen und Nachforderungen des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur (Bildungsministerium) zurückzuführen, die erforderlich waren, um die beantragten Fördermittel in voller Höhe gewähren zu können. Dass das Ministerium dennoch bestrebt war, die Mittel kurzfristig bereitzustellen, wird daran deutlich, dass der Zuwendungsbescheid nach Übersendung der korrekten Unterlagen zeitnah erlassen und per E-Mail übersandt wurde und der Petentin die Möglichkeit eingeräumt wurde, die Mittelanforderung ebenfalls vorab per E-Mail zu senden. Auf diese Weise konnten die Mittel nur zwei Tage nach Bescheiderstellung zur Zahlung freigegeben werden. Sofern mit der Petition eine grundsätzliche Vereinfachung des Antragsverfahrens angestrebt wird, wird festgestellt, dass das Bildungsministerium eine solche mit der Neufassung der Kulturförderrichtlinie angestrebt hat, hierzu jedoch kein Einvernehmen mit dem Landesrechnungshof erzielt werden konnte, sodass es insoweit bei den bisherigen Regelungen bleibt.
39	2017/00150	Der Petent begehrt die Prüfung der baurechtlichen Vorhaben hinsichtlich der Rechtmäßigkeit der Errichtung eines Parkplatzes vor seiner Haustür und kritisiert in diesem Zusammenhang die Arbeitsweise eines Amtes.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Die Stadt hat bei der Planung der Erschließungsmaßnahme auch die Belange der unmittelbaren Anlieger geprüft und im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung die Entscheidung getroffen, die vom Petenten kritisierte Kurzzeitparkfläche zu errichten. Diese Entscheidung ist rechtsaufsichtlich nicht zu beanstanden. Dahingegen obliegt es dem Ministerium für Inneres und Europa

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				als Rechtsaufsichtsbehörde nicht, die Entscheidung nach ihrer Zweckmäßigkeit zu bewerten. Soweit sich die Petenten über die Arbeitsweise von Mitarbeitern des Tiefbauamtes beschwerten, handelt es sich um eine Dienstaufsichtsbeschwerde, für deren Prüfung der Oberbürgermeister der Stadt im Rahmen seiner dienstaufsichtlichen Befugnisse zuständig ist.
40	2017/00152	Die Petenten beschwerten sich über die von Goa-Festivals ausgehenden Lärmbeeinträchtigungen, die in der Nähe ihres Ortes veranstaltet werden, und bitten um Abhilfe.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Die Prüfung hat ergeben, dass sich die zuständigen örtlichen Ordnungsbehörden sowohl im Vorfeld als auch während der Veranstaltungen der Problematik angenommen haben und auf die Einhaltung der in der Freizeitlärm-Richtlinie Mecklenburg-Vorpommern enthaltenen Grenzwerte hingewirkt und diese kontrolliert haben. Soweit das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt bezüglich der Ordnungsverfügungen und Messprotokolle Mängel festgestellt hat sowie in Anbetracht des hohen Anteils tieffrequenter Geräuschimmissionen eine nächtliche Pegelbegrenzung mit entsprechender Einpegelung der tieffrequenten Bassbelastung für sinnvoll erachtet, ist den unteren Immissionschutzbehörden empfohlen worden, die Ordnungsverfügungen mit entsprechenden Auflagen zu ergänzen. Einer wie von den Petenten geforderten Gesetzesänderung bedarf es jedoch nicht.
41	2017/00155	Die Petenten beschwerten sich über die von Goa-Festivals ausgehenden Lärmbeeinträchtigungen, die in der Nähe ihres Ortes veranstaltet werden, und bitten um Abhilfe.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Die Prüfung hat ergeben, dass sich die zuständigen örtlichen Ordnungsbehörden sowohl im Vorfeld als auch während der Veranstaltungen der Problematik angenommen haben und auf die Einhaltung der in der Freizeitlärm-Richtlinie Mecklenburg-Vorpommern enthaltenen Grenz-

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS- AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				werte hingewirkt und diese kontrolliert haben. Soweit das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt bezüglich der Ordnungsverfügungen und Messprotokolle Mängel festgestellt hat sowie in Anbetracht des hohen Anteils tieffrequenter Geräuschimmissionen eine nächtliche Pegelbegrenzung mit entsprechender Einpegelung der tieffrequenten Bassbelastung für sinnvoll erachtet, ist den unteren Immissionsschutzbehörden empfohlen worden, die Ordnungsverfügungen mit entsprechenden Auflagen zu ergänzen. Einer wie von den Petenten geforderten Gesetzesänderung bedarf es jedoch nicht.
42	2017/ 00159	Der Petent, Mitarbeiter einer Justizvollzugsanstalt, beschwert sich über die Vorgehensweise seiner Vorgesetzten bei der Gestaltung von Dienstplänen und bittet um Beantwortung seiner Fragen.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Das Justizministerium konnte glaubhaft vermitteln, dass der Petent rechtzeitig über seinen möglichen Wochenenddienst informiert wurde. Im Übrigen ist der Dienstherr nicht gehindert, aufgrund unvorhersehbarer Umstände den Dienstplan, auch kurzfristig, an die geänderten dienstlichen und örtlichen Verhältnisse anzupassen, denn die Aufstellung und ggf. die Änderung eines Dienstplans dient der Ablauforganisation zur optimalen Erledigung der von der Behörde wahrgenommenen Aufgabe. Solche Änderungen orientieren sich hauptsächlich an behördlichen Erfordernissen. Sofern sich der Petent durch die Äußerungen seines Vorgesetzten bedroht gefühlt hat, gibt dieser an, falsch wiedergegeben worden zu sein, und hinterlegt dies mit einer dienstlichen Stellungnahme eines anwesenden Bediensteten, in der es seiner Erinnerung zufolge nie zu einer beschriebenen Bedrohungssituation gekommen ist.

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				Auch der durch den Petenten vorgebrachte, sich daraus ergebende Interessenskonflikt, dass zwei Mitglieder der Stabsstelle im Personalrat vertreten sind, lässt sich an keinem konkreten und nachvollziehbaren Anhaltspunkt belegen.
43	2017/00160	Die Petentin wendet sich gegen die Erhöhung des Pflegesatzes und bittet diesbezüglich um Überprüfung.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Die vom Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung (Sozialministerium) eingeleitete Prüfung hat keinen Anlass für Beanstandungen ergeben. Demnach resultiert die Erhöhung des Pflegesatzes nicht, wie von der Petentin vermutet, aus der Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs zum 1. Januar 2017, sondern aus der Verhandlung neuer Pflegesätze, die aufgrund eines angehobenen Personalschlüssels sowie weiterer Personal- und Sachkostensteigerungen zum 1. April 2017 erhöht wurden. Diesbezüglich besteht für die Petentin kein Anspruch auf Besitzstandsschutz gem. § 141 SGB XI. Diese Regelung kommt jedoch für den aus der Überführung der Pflegestufen in Pflegegrade resultierenden erhöhten individuellen Eigenanteil zur Anwendung, wofür die Petentin von der Pflegekasse einen Zuschlag erhält, der ihr ohne gesonderten Antrag dauerhaft gewährt wird. Die Petentin wurde im Vorfeld über die bevorstehende Entgelterhöhung im Sinne des Wohn- und Betreuungsvertragsgesetzes informiert, wobei die Kostensteigerungen umfangreich erläutert wurden.
44	2017/00162	Die Petenten fordern die Wiedereinführung der Einbahnstraßenregelung für ihre Straße.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Bereits in dem ersten hierzu durchgeführten Petitionsverfahren wurde dargestellt, dass die endgültige Entscheidung über die Verkehrsführung nach Abschluss der Bauarbeiten der Stadt und der

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				unteren Verkehrsbehörde vorbehalten bleibt. Im Übrigen verbessert sich der Straßenzustand durch die Baumaßnahme, darüber hinaus werden den Grundstückseigentümern die notwendigen Schallschutzmaßnahmen an den Häusern erstattet.
45	2017/00166	Der Petent, der Arbeitslosengeld II empfängt, möchte zusammen mit seiner Lebensgefährtin von einer Dreiraumwohnung in eine Zweiraumwohnung umziehen. Er kritisiert, dass ihm aufgrund seiner fehlenden Bonität kein Zuschlag für eine Wohnung gegeben wird.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen. Ein entsprechendes Schreiben ist an die Gemeinde zu richten.	Die Entscheidung der Wohnungsverwaltungsgesellschaft, deren alleinige Gesellschafterin die betreffende Gemeinde ist, ist rechtsaufsichtlich nicht zu beanstanden, da die zunächst beim Petenten bestehenden Mietschulden sowie die von der Creditreform eingeholte Auskunft berechnete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Petenten begründen. Zu beachten ist aber auch, dass der Petent mit dem beabsichtigten Umzug von einer Drei- in eine Zweiraumwohnung die Kosten der Unterkunft senken will. Aus diesem Grund sowie vor dem Hintergrund, dass der Gesellschaftsvertrag der Wohnungsverwaltungsgesellschaft auch den Auftrag formuliert, sozial verantwortbare Wohnraumversorgung für breite Schichten der Bevölkerung sicherzustellen, sollte sich die Kommune bzw. ihre Wohnungsverwaltungsgesellschaft bemühen, dem Petenten zeitnah ein Angebot für die Anmietung einer Zweiraumwohnung zu unterbreiten.
46	2017/00169	Der Petent beschwert sich darüber, dass ihm keine Vollzugslockerung gewährt wird.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Die vom Petenten geforderte Gewährung einer Vollzugslockerung wird nicht gewährt, denn der Petent besitzt derzeit nicht die Eignung für eine Unterbringung im offenen Vollzug. Das gründet sich u. a. darauf, dass der einschlägig und mehrfach vorbestrafte Petent in der Vergangenheit die besonderen Bedingungen

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				des offenen Vollzugs für die Begehung mehrerer Straftaten missbrauchte. Weiterhin kann mit Blick auf ein laufendes Ermittlungsverfahren, in welchem dem Petenten eine größere Anzahl Betrugstaten zur Last gelegt werden, eine Wiederholungs- und Fluchtgefahr nicht ausgeschlossen werden.
47	2017/00174	Der Petent beschwert sich darüber, dass ihm das Fällen von sechs Birken versagt wird.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Die Ablehnung der von der Gemeinde beantragten Fällgenehmigung für die in Reihe gepflanzten Birken erfolgte rechtmäßig, da gemäß § 19 Abs. 1 Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (NatSchAG M-V) die Veränderung und Zerstörung einseitiger Baumreihen verboten sind. Auch liegen die Voraussetzungen für eine ausnahmsweise zu erteilende Befreiung von diesem Verbot gemäß § 19 Abs. 2 NatSchAG M-V i. V. m. § 67 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz nicht vor. Die Bäume befinden sich in einem arttypischen, vitalen und somit verkehrssicheren Zustand und bedeuten für die Petenten auch keine unzumutbare Belastung, denn herabfallende Samen, Früchte und Blätter sind Ausdruck des natürlichen Lebens der Bäume und von Grundstückseigentümern hinzunehmen. Im Ergebnis der vom Petenten erhobenen Dienstaufsichtsbeschwerde über die zuständige Sachbearbeiterin konnte keine Dienstpflichtverletzung festgestellt werden, denn die Bäume wurden im Rahmen der Ortsbesichtigung zulässigerweise zu Dokumentationszwecken fotografiert.

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
48	2017/00176	Der Petent beschwert sich über Geruchs- und Lärmbelästigung durch eine nahe gelegene Schweinemastanlage und fehlende Unterstützung durch Behörden.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Der vom Petenten kritisierten Geruchsbelästigung durch eine Schweinemastanlage ist durch Auflagen seitens des zuständigen Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt entgegengewirkt worden. Es werden auch weiterhin Kontrollen durchgeführt und die Einhaltung der Nebenbestimmungen zur Minderung der Geruchsbelästigung eingefordert. Auch die angesprochene Fliegen- und Rattenproblematik wird weiterhin Gegenstand regelmäßiger Kontrollen des zuständigen Veterinäramtes sein, wobei die vom Petenten geschilderten Zustände nicht bestätigt werden konnten.
49	2017/00177	Die Petenten kritisieren die lange Bearbeitungsdauer ihres Einspruchs gegen einen Einkommensteuerbescheid und bitten um eine Reduzierung der Zinsleistung.	Die Petition ist der Landesregierung zu überweisen, um sie auf die Begründung des Beschlusses des Landtages hinzuweisen.	Die Festsetzung der Aussetzungszinsen erfolgte gemäß §§ 237 und 238 Abgabenordnung (AO). Auf diese Zinspflicht für den Fall der Erfolglosigkeit oder Rücknahme ihres Rechtsmittels wurden die Petenten auch bei der von ihnen beantragten Aussetzung der Vollziehung des Einkommensteuerbescheides hingewiesen. Die hohe Zinslast wurde jedoch durch die lange Bearbeitungsdauer des Einspruchsverfahrens verursacht, sodass die Kritik der Petenten nachvollziehbar ist. Denn nach Erweiterung des Einspruchsbegehrens im September 2014 hatte das zuständige Finanzamt erst nach mehr als zwei Jahren mitgeteilt, dass der Einspruch keine Erfolgsaussichten hat, sodass die Petenten diesen zurücknahmen. Neben dem ohnehin bei den Bürgerinnen und Bürgern bestehenden Interesse an einer kurzen Verfahrensdauer sollte auch im Hinblick auf die drohende Zinslast bei Aussetzungszinsen auf eine zügige Durchführung von

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				Einspruchsverfahren in der Einkommensbesteuerung hingewirkt werden.
50	2017/00179	Der Petent fordert die Schaffung von verschiedenen Jugendhilfemaßnahmen für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Auch nach Einschätzung des Landes bedarf es keiner neuen gesetzlichen Regelung zum Schutz der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge, da die Regelungen des SGB VIII sowie im Bürgerlichen Gesetzbuch hinreichend für alle Kinder und Jugendlichen in Deutschland und somit auch für die Unterbringung, Versorgung und Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen sind. Das Land hat zudem den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe entsprechende Erlasse, Rundschreiben, Empfehlungen und Handreichungen für die Umsetzung der gesetzlichen Regelungen zur Verfügung gestellt.
51	2017/00181	Die Petentin beschwert sich über widersprüchliche Aussagen einer Gemeinde bezüglich des geplanten Ausbaus eines Weges im Rahmen eines vorangegangenen Petitionsverfahrens.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Die von der Petentin kritisierten widersprüchlichen Aussagen ihrer Gemeinde bezüglich des geplanten Ausbaus eines Weges sind mit der Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 28. November 2017 nun abschließend schriftlich konkretisiert worden. Der Beschluss umfasst die von der Petentin geforderte Aufnahme des Weges in den zweiten Maßnahmenplan des Bodenordnungsverfahrens. Der Zeitrahmen, in dem der Ausbau erfolgen wird, ist jedoch aufgrund haushaltsrechtlicher Fragen nicht abschließend bestimmbar.
52	2017/00182	In der vom Deutschen Bundestag weitergeleiteten Petition begehrt der Petent u. a. eine bessere Überwachung der Einhaltung jagdrechtlicher	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Weitergehende Ausführungen des Petenten machen deutlich, dass die Petition einzig auf eine Änderung des § 20 Abs. 1 Bundesjagdgesetz abzielt. Der Petent fordert die Landesparlamente konkret auf, sich beim Bund da-

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
		Vorschriften.		für einzusetzen, dass der Anwohnerschutz durch ein gesetzliches Verbot der Jagdausübung mittels Schusswaffen innerhalb einer Schussweite neben der Wohnbebauung gewährleistet wird. Der Landtag schließt sich der Auffassung des Deutschen Bundestages an und hält weitere Regelungen für nicht erforderlich. Die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften obliegt den Jagdbehörden des Landes. Eine diesbezügliche Überprüfung ist mangels einer konkreten Beschwerde in der Zuständigkeit des Landes nicht möglich.
53	2017/00188	Der Petent beschwert sich über die Untätigkeit von Polizei und Staatsanwaltschaft in Bezug auf seine schriftlichen Anzeigen.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Die Prüfung durch das Ministerium für Inneres und Europa und das Justizministerium haben keine Anhaltspunkte für Versäumnisse ergeben. Sowohl die Polizei als auch die Staatsanwaltschaft haben die Anzeigen des Petenten zeitgerecht bearbeitet.
54	2017/00198	Die Petentin beschwert sich über das Vorgehen der Polizei in Bezug auf eine Unfallaufnahme und bittet um Richtigstellung des Sachverhalts.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil das Verhalten der Verwaltung nicht zu beanstanden ist.	Ein Fehlverhalten der am Vorgang beteiligten Polizeibeamten ist nicht erkennbar. Die abschließende Bearbeitung und Entscheidung zur Strafanzeige erfolgte durch die Staatsanwaltschaft, die die polizeilichen Ermittlungsergebnisse im Übrigen bestätigt hat.
55	2017/00201	Der Petent beschwert sich über in Zusammenhang mit einem geplanten Straßenbau entstehende Auswirkungen.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Die Stadt entscheidet über die städtebauliche Entwicklung und damit auch über den Ausbau der Gemeindestraßen im Rahmen ihrer kommunalen Selbstverwaltung. Die Aufsichtsbehörde kann somit nur die Rechtmäßigkeit, nicht aber die Zweckmäßigkeit überprüfen. Rechtsfehler, die ein aufsichtsrechtliches Einschreiten erforderlich machen würden, sind hier nicht erkennbar. Die Befürchtungen des Petenten haben sich zudem als unbegründet er-

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				wiesen. Die Stadt entscheidet in Wahrnehmung ihrer Planungshoheit ebenfalls eigenverantwortlich, welche Maßnahmen sie priorisiert, für welche Maßnahmen sie eine Förderung nach der Kommunalen Straßenbaurichtlinie Mecklenburg-Vorpommern beantragt und welche der förderfähigen Maßnahmen sie letztlich durchführt. Das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung hat auf diese Entscheidungen keinen Einfluss.
56	2017/00205	Der Petent regt an, Empfänger von Wohngeld, deren Gesamteinkommen geringer als 900 Euro im Monat ist, von der Rundfunkbeitragspflicht zu befreien, und begehrt diesbezüglich eine Änderung des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Den in § 4 des Rundfunkstaatsvertrages abschließend aufgeführten einkommensabhängigen Befreiungstatbeständen liegt eine nachgewiesene Bedürftigkeit zugrunde, denn für die Befreiung ist die Vorlage eines Leistungsbescheides und somit die zuvor von einer Sozialbehörde geprüfte und festgestellte Bedürftigkeit erforderlich. Wohngeld dient jedoch nicht der Bedarfsdeckung, sondern wird als Zuschuss zu den Aufwendungen für den Wohnraum zur wirtschaftlichen Sicherung angemessenen Wohnraums gewährt.
57	2017/00206	Der Petent beschwert sich darüber, dass private Kanzleien die Einwendungen im Rahmen eines Änderungsverfahrens eines Raumentwicklungsprogrammes auswerten, und regt an, dass Kommunen im Aufsichtsgremium des Regionalen Planungsverbandes vertreten sind.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Die Beauftragung der vom Petenten kritisierten Anwaltskanzlei erfolgte nach den geltenden Vorschriften. Aufgabe der auf öffentliches Recht und Energiefragen spezialisierten Anwaltskanzlei ist die organisatorische Auswertung der im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen sowie die Erarbeitung von Vorschlägen für die Abwägung, wobei die Unterstützung vor allem auf eine rechtliche Beratung des Regionalen Planungsverbandes ausgerichtet ist, um sicherzustellen, dass die bundesgesetzlichen Rahmenbedingungen eingehalten werden.

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				<p>Die Abwägung selbst nimmt der Regionale Planungsverband auf der Grundlage der von ihm beschlossenen Kriterien vor. Die Abwägungen werden begründet und sind für die Öffentlichkeit einsehbar. Nach dem Abschluss des Verfahrens prüft das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung im Rechtssetzungsverfahren, ob das Verfahren, so auch die Abwägungsentscheidung, ohne eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften durchgeführt wurde. Dieses Verfahren begegnet auch hinsichtlich der geforderten Neutralität keinen Bedenken seitens des Landtages. Zur Zusammensetzung der Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes wird darauf hingewiesen, dass die Kommunen über die Landkreise die Möglichkeit haben, Mitglied der Verbandsversammlung zu sein. Darüber hinaus können sie ihre Argumente im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung vortragen.</p>
58	2017/00213	<p>Der Petent beschwert sich über das Vorgehen eines Vermessungsbüros im Rahmen einer Grenzfeststellung und unterbreitet diesbezüglich Verbesserungsvorschläge.</p>	<p>Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.</p>	<p>Die Regelungskompetenz für das amtliche Vermessungswesen obliegt den Bundesländern. In Mecklenburg-Vorpommern sind die Verfahren im amtlichen Vermessungswesen im Gesetz über das amtliche Geoinformations- und Vermessungswesen geregelt, die durch die Verwaltungsvorschrift zur Durchführung von Liegenschaftsvermessungen in Mecklenburg-Vorpommern noch untersetzt werden. Hier finden sich auch die Regelungen zum Betreten von Grundstücken sowie zur Informationspflicht. Insoweit sind weitergehende Regelungen, wie vom Petenten gefordert, nicht notwendig. Ein rechtswidriges Verwaltungshandeln des öffent-</p>

Lfd-Nr.	EING-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				lich bestellten Vermessungsingenieurs ist nicht erkennbar. Gleichwohl wurde er für die mit dem Betretungsrecht einhergehende Problematik sensibilisiert. Dem Petenten wurde das Grenzfeststellungsverfahren einschließlich Liegenschaftsvermessung ausführlich erläutert.
59	2017/00215	Der Petent fordert, dass sich die Ministerpräsidentin von einem Bündnis distanziert, das vom Verfassungsschutz beobachtet werde.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Der Aufruf des Bündnisses „Aufstehen gegen Rassismus“, den die Ministerpräsidentin als stellvertretende Bundesvorsitzende ihrer Partei gemeinsam mit zahlreichen Organisationen und Personen unterzeichnet hat, richtet sich gegen Rassismus und tritt für eine offene, gerechte Gesellschaft ein. Bei dem Bündnis handelt es sich nicht um ein „linksextremes Bündnis“, im Übrigen hat sich die Ministerpräsidentin bei vielen Anlässen klar gegen jede Form von Extremismus und Gewalt gewandt.
60	2017/00216	Der Petent, Patient in einer Klinik für forensische Psychiatrie, möchte bereits vor seiner Entlassung ein festes Arbeitsverhältnis eingehen und Geld für eine eigene Wohnung ansparen und bittet diesbezüglich um Informationen und Hilfestellung.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.	Nach § 39 Abs. 3 Psychischkrankengesetz kann dem Petenten eine Arbeit außerhalb der Einrichtung des Maßregelvollzugs gestattet werden. Dabei obliegt es der Klinik einzuschätzen, ob und in welchem Umfang eine berufliche Tätigkeit aus therapeutischer Sicht ausgeübt werden kann. Im vorliegenden Fall wird das Anliegen des Petenten im Rahmen seiner Rehabilitation befürwortet. Allerdings hat der Firmeninhaber erst nach Einreichen der Petition eine geringfügige Beschäftigung des Petenten in Aussicht gestellt, sodass die Klinik erst dann mit der organisatorischen Vorbereitung beginnen konnte.

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
61	2017/00217	Der Petent beschwert sich darüber, dass ihm die Nutzung eines öffentlichen Weges verwehrt wird, sodass er seine Pachtfläche nicht mehr erreichen kann und bittet diesbezüglich um Hilfe.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Eine Einflussnahme ist dem Landtag in diesem Fall verwehrt, da es sich bei der Auseinandersetzung über die Zuwegung zu einer vom Petenten gepachteten Fläche um eine privatrechtliche Streitigkeit handelt. Entgegen der Informationslage des Petenten war dieser Weg auch zu keiner Zeit eine öffentliche Verkehrsfläche, sodass ein Recht auf Nutzung oder Wiederherstellung einer öffentlichen Straße nicht geltend gemacht werden kann.
62	2017/00221	Der inhaftierte Petent kritisiert die Rücknahme zunächst gewährter Vollzugslockerungen, obwohl das gegen den Petenten eingeleitete Ermittlungsverfahren, mit dem die Rücknahme begründet worden sei, gemäß § 170 II Strafprozessordnung eingestellt wurde.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Das Verhalten des Petenten im Rahmen der Therapie hatte zur Folge, dass diese durch den Therapeuten abgebrochen wurde, sodass die Grundlage für die Gewährung dieser Ausgänge entfiel. Vor diesem Hintergrund ist auch die Entscheidung der Vollzugsbehörde, keine weiteren Lockerungsmaßnahmen zu gewähren, nachvollziehbar. Im Übrigen wurde der Petent zwischenzeitlich aus der Haft entlassen.
63	2017/00224	Der Petent kritisiert, dass er als dienstfähiger, vorzeitig in den Ruhestand versetzter Beamter nicht mehr zulageberechtigt bezüglich seiner Riester-Rente ist. Des Weiteren kritisiert er eine Ungleichbehandlung gegenüber dem krankheitsbedingten vorzeitigem Ruhestand.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Der Petent gehört als auf Antrag gemäß §§ 114 i. V. m. 108 Abs. 5 Landesbeamtengesetz Mecklenburg-Vorpommern vorzeitig in den Ruhestand versetzter Beamter nicht zu dem Personenkreis, der nach § 79 Satz 1 i. V. m. § 10a Abs. 1 Einkommenssteuergesetz Anspruch auf eine Altersvorsorgezulage hat. Die vom Petenten kritisierte Ungleichbehandlung gegenüber krankheitsbedingt vorzeitig in den Ruhestand versetzten Beamten hat ihren sachlichen Grund darin begründet, dass für die dienstfähigen Ruhestandsbeamten noch die Möglichkeit besteht, durch die Aufnahme einer rentenversicherungspflichtigen Beschäftigung eine unmittel-

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				telbare Zulagenberechtigung zu erhalten. Ob die Ehefrau des Petenten unmittelbar zulagenberechtigt ist, kann mangels Informationen nicht abschließend festgestellt werden.
64	2017/00225	Die das Fach Englisch auf Grund- und Hauptschullehramt studierende Petentin begehrt die Zulassung zum 1. Staatsexamen, ohne zuvor das vorgeschriebene dreimonatige Auslandspraktikum zu absolvieren, da sie hierzu aufgrund einer Schwangerschaft bzw. Geburt nicht in der Lage sei.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Die Petentin hat ihre Prüfung nach der Lehrerprüfungsverordnung 2000 des Landes Mecklenburg-Vorpommern abzulegen. Im entsprechenden Anhang unter B 6.3 und B 6.4 sind die Voraussetzungen zur Zulassung zum ersten Staatsexamen geregelt. Diese schreiben für Lehramtsstudenten der Fachrichtung Englisch einen mindestens dreimonatigen ausbildungsrelevanten Aufenthalt im englischsprachigen Ausland vor. Die Verordnung ermöglicht hierzu keine Ausnahmeregelungen. Der Auslandsaufenthalt kann somit nicht durch eine im Inland stattfindende Tätigkeit ersetzt werden und ist daher eine Zulassungsvoraussetzung für das erste Staatsexamen. Sofern sich die Petentin weiterhin über den Zeitdruck und ihr dabei in diesem Zusammenhang entstehende Nachteile aufgrund der Wahrnehmung der Erziehungszeit und Kinderbetreuung beschwert, ist der Petentin durch das Lehrerprüfungsamt nach Rücksprache mit der Universität Rostock ermöglicht worden, für die Dauer der Elternzeit, bis zu 36 Monate, beurlaubt und für die Dauer des Pflichtauslandsaufenthalts und zum Zwecke der Meldung zur ersten Staatsprüfung zurückgemeldet zu werden. Somit bleibt der Studentenstatus der Petentin formal auch nach der Schließung des Studienganges im Sommersemester 2018 bestehen.

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
65	2017/00227	Der Petent fordert eine verstärkte Information und Einbeziehung der betroffenen Bürger bei der Durchführung amtlicher Grundstücksvermessungen und kritisiert eine mangelnde Kontrolle der privaten Vermessungsingenieure bei der Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Die Regelungskompetenz für das amtliche Vermessungswesen obliegt den Bundesländern. In Mecklenburg-Vorpommern sind die Verfahren im amtlichen Vermessungswesen im Gesetz über das amtliche Geoinformations- und Vermessungswesen geregelt, die durch die Verwaltungsvorschrift zur Durchführung von Liegenschaftsvermessungen in Mecklenburg-Vorpommern noch untersetzt werden. Hier finden sich auch die Regelungen zum Betreten von Grundstücken sowie zur Informationspflicht. Insoweit sind weitergehende Regelungen, wie vom Petenten gefordert, nicht notwendig. Ein rechtswidriges Verwaltungshandeln des öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs ist nicht erkennbar. Gleichwohl wurde er für die mit dem Betretungsrecht einhergehende Problematik sensibilisiert. Dem Petenten wurde das Grenzfeststellungsverfahren einschließlich Liegenschaftsvermessung ausführlich erläutert.
66	2017/00230	Die Petenten kritisieren die Berechnung und die Art und Weise der Erhebung der Zweitwohnsitzsteuer für ihr Haus auf Usedom.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Gemeinden ist gemäß Art. 105 Abs. 2a Grundgesetz i. V. m. § 3 Abs. 1 Satz 1 und § 2 Abs. 1 Satz 1 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern möglich, eine Zweitwohnsitzsteuer auf der Grundlage einer gemeindlichen Satzung zu erheben. Diese Verfahrensweise ist bundesweit richterlich in ständiger Rechtsprechung anerkannt. Bezugnehmend auf die bezweifelte Verhältnismäßigkeit der Höhe des satzungsrechtlich festgelegten Zweitwohnsitzsteuersatzes der Stadt Usedom von 15 % des jährlichen Mietaufwandes ist festzustellen, dass der Steuersatz im Bereich von 10 bis 20 % keinen rechtlichen Bedenken begeg-

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				net. Soweit sich die Petenten über das Ausbleiben einer Reaktion des Ministeriums für Inneres und Europa (Innenministerium) beschweren, ist dies auf ein Büroversehen zurückzuführen. Hierfür hat sich das Innenministerium entschuldigt.
67	2017/00231	Der Petent regt an, die Feldberger Seenlandschaft als Nationales Naturmonument auszuweisen.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Die Feldberger Seenlandschaft wurde durch die Landesverordnung vom 13. Februar 1997 als „Naturpark Feldberger Seenlandschaft“ festgesetzt. Die Kriterien für die Einstufung als Nationales Naturmonument nach § 24 Abs. 4 Bundesnaturschutzgesetz liegen nicht vor.
68	2017/00233	Der Petent begehrt die Instandsetzung einer Straße, da diese durch landwirtschaftliche Nutzfahrzeuge stark beschädigt sei.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Die Gemeinde hat als Trägerin der Straßenbaulast gemäß ihrer in § 11 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz Mecklenburg-Vorpommern geregelten Pflicht die in Rede stehende Straße in einen gut befahrbaren Zustand gebracht. Darüber hinaus ist mit den Eigentümern der anliegenden Grundstücke einvernehmlich vereinbart worden, kleinere Löcher mit von der Gemeinde bereit gestelltem Material zu verfüllen. Größere Arbeiten hingegen würde die Gemeinde durchführen lassen. Diese sind nach Einschätzung der Gemeinde und des Landkreises derzeit nicht erforderlich. Die Befestigung des Schotterweges ist geplant, die Umsetzung aufgrund prioritärer Straßenbauvorhaben jedoch derzeit nicht abschätzbar. Dieses Vorgehen der Gemeinde ist rechtsaufsichtlich nicht zu beanstanden.
69	2017/00234	Der Petent beschwert sich über das Verhalten eines Polizeibeamten.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Die Petition enthält keine Anhaltspunkte, an der im Rahmen der Bearbeitung der Dienstaufsichtsbeschwerde vorgenommenen Einschätzung zu zweifeln, wonach ein dienstpflichtwidriges

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				oder gesetzeswidriges Verhalten des Polizeibeamten nicht vorliegt. Eine massive Beeinträchtigung der beruflichen Tätigkeit des Petenten oder eine Schikane in Form von Verkehrskontrollen sind nicht ersichtlich.
70	2017/00235	Die Petenten beschwerten sich über die Ablehnung ihres Antrages auf Zuwendung des Landes zur Erhaltung von Denkmälern durch das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege und kritisieren die lange Dauer der Antragsbearbeitung.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen. Ein entsprechendes Schreiben ist an das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege zu richten.	Die lange Dauer für die Prüfung des Förderantrages ist dem umfangreichen Verfahren geschuldet. Dabei erfolgt im Ergebnis einer Gesamtschau aller für die Förderperiode eingegangenen Anträge, die vorab im Einzelnen geprüft worden sind, eine Auswahl der Anträge, die gefördert werden. Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Zuwendungen dürfen laut Nr. 1.3 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 Landeshaushaltsordnung zudem nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen wurden. Der Antragsteller wird hierüber mit der Eingangsbestätigung entsprechend belehrt. Aufgrund des umfangreichen Verfahrens besteht jedoch die Möglichkeit, auf Antrag eine Ausnahme zu gestatten. Die Petenten haben zwar einen vorzeitigen Maßnahmenbeginn beantragt, die Bescheidung, die nach drei Wochen erfolgte, jedoch nicht abgewartet. Aufgrund dessen war der Antrag abzulehnen. Diese Entscheidung des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege ist nicht zu beanstanden. Dennoch sollte das Landesamt angesichts der Tatsache, dass der vorzeitige Maßnahmenbeginn unweigerlich zur Ablehnung des Förderantrages führt, stärker auf diese Fördervoraussetzung hinweisen. Sowohl auf der Internetseite des Landesamtes als auch im Förderantrag ist kein entsprechender Hinweis zu fin-

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				den. Darüber hinaus sollte das Landesamt in Anbetracht des langen Prüfungsverfahrens den Antragstellern beratend zur Seite stehen.
71	2017/00237	Der Petent kritisiert mehrere Vorgänge in einer Justizvollzugsanstalt.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Die Vorwürfe des Petenten sind nicht zutreffend. Zudem liegen hierzu gerichtliche Entscheidungen vor, auf die der Landtag keinen Einfluss nehmen kann.
72	2017/00239	Der Petent führt den im Internet veröffentlichten Inhalt eines Fernsehbeitrages eines Recherche-Magazins auf und bittet um eine parlamentarische Überprüfung der Rechercheergebnisse.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Das Ministerium für Inneres und Europa hat den Ausschuss für Inneres und Europa des Landtages über den Antiterrorereinsatz der Bundesanwaltschaft im August 2017 unterrichtet. Da bislang wenig über Prepper bekannt ist, hat der Minister für Inneres und Europa eine Kommission zur Beleuchtung der Prepper-Szene eingesetzt.
73	2017/00242	Mit der Eingabe strebt der Petent ein Verbot von Ultraschallgeräten zur Abwehr von Hunden und Katzen an, die Gesundheitsschäden bei Kindern verursachen können.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Mit dem Bundes-Immissionschutzgesetz verfügen die Behörden bereits über das notwendige rechtliche Instrumentarium, um Personen vor schädlichen Umwelteinwirkungen angemessen zu schützen. Das gilt auch für Ultraschallstörsender, die bei unsachgemäßem Gebrauch durchaus eine Gesundheitsgefährdung darstellen können. Die Behörden haben jeweils den Einzelfall zu prüfen und ggf. Anordnungen zu treffen. Ein generelles Verbot in einem Bundesland ist praktisch ausgeschlossen, da bei korrekter Anwendung der Geräte Gefahren und unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt bzw. ausgeschlossen sind.
74	2017/00245	Der Petent regt an, eine gesetzliche Grundlage zur Regelung des Verfahrens von Dienstaufsichts-	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Dienstaufsichtsbeschwerden sind formlose Rechtsbehelfe. Sie sind in den Grundzügen im Grundgesetz sowie in den Landesverfassungen geregelt. Zudem

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
		beschwerden zu schaffen.		sind sie zum Teil spezialgesetzlich normiert. Laut Art. 10 Satz 2 der Landesverfassung Mecklenburg-Vorpommern besteht ein Anspruch des Beschwerdeführers auf eine förmliche Befassung und Erteilung eines begründeten Bescheides. Vor diesem Hintergrund sowie aufgrund der hohen Kontrollichte durch förmliche Rechtsbehelfsverfahren sieht der Landtag keinen Anlass, darüber hinausgehende allgemeine gesetzliche Regelungen zum Dienstaufsichtsbeschwerdeverfahren zu schaffen.
75	2017/00246	Die Petenten wehren sich gegen die Festsetzung eines monatlichen Unterhaltsbeitrages für ihren volljährigen Sohn, da dieser nicht bedürftig sei, und beschweren sich in diesem Zusammenhang über Mitarbeiterinnen des Jugendamtes.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.	Aufgrund der im Rahmen der Petition eingereichten Einkommensnachweise hat die Stadt trotz eines fehlenden Antragsformulars der Petenten eine Unterhaltsberechnung durchgeführt. Im Ergebnis der Berechnung wurden die Petenten von der Zahlung eines monatlichen Unterhaltsbeitrags nach § 94 Abs. 2 SGB XI freigestellt. Den Mitarbeitern der Stadt ist kein Fehlverhalten vorzuwerfen. Die Petenten wurden über die Rechtslage aufgeklärt und es wurde ihnen die Möglichkeit gegeben, die Unterhaltsverpflichtung auf der Grundlage eines entsprechenden Antrages prüfen zu lassen. Hier von haben die Petenten keinen Gebrauch gemacht und sich stattdessen an den Petitionsausschuss gewandt.
76	2017/00247	Der Petent führt den im Internet veröffentlichten Bericht eines Nachrichtenmagazins über das Berufsbild des Gefängnisarztes auf und bittet um eine parlamentarische Prüfung.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Dem Petenten wurden die der medizinischen Versorgung von Gefangenen in den Justizvollzugsanstalten des Landes Mecklenburg-Vorpommern zugrunde liegenden gesetzlichen Regelungen benannt. Die Petition ist nicht geeignet, eine darüber hinausgehende Prüfung durchzu-

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				führen, da sie keine konkreten Anhaltspunkte oder Fragestellungen enthält.
77	2017/00248	Der Petent schildert seine Schwierigkeiten bei der Einlösung seines ärztlich verordneten Transportscheins bei mehreren Taxiunternehmen und fordert, dass ggf. existierende Abrechnungsprobleme zwischen Krankenkassen und Beförderungsunternehmen geklärt werden.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Nach dem Personenbeförderungsgesetz gilt für Taxifahrer nur im sog. Pflichtfahrbereich, der sich im vorliegenden Fall auf das Stadtgebiet beschränkte, eine Beförderungspflicht. Für Taxifahrten aufgrund einer ärztlichen Verordnung gibt es hingegen Sondervereinbarungen zwischen den Landesverbänden für das Taxi- und Mietautogewerbe und den Krankenkassen. Nur Taxifahrer, die eine entsprechende Vereinbarung abgeschlossen haben, sind verpflichtet, die Beförderung durchzuführen. Der Abschluss der Vereinbarung ist freiwillig. Gegen eine generelle Beförderungspflicht spricht zum einen, dass Taxiunternehmen aufgrund ihrer unternehmerischen Freiheit nicht gezwungen werden können, derartige Leistungen zu übernehmen. Zum anderen besteht hierfür auch keine Notwendigkeit, da gewährleistet ist, dass Patienten mit einer entsprechenden ärztlichen Verordnung befördert werden. Das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung hat dem Petenten Alternativen aufgezeigt.
78	2017/00253	Der Petent setzt sich für die Nachbesetzung der frei werdenden Landarzt-Stelle in seiner Gemeinde ein und bittet die Kommunalpolitiker um Unterstützung.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Es ist federführend Aufgabe der Kassenärztlichen Vereinigung (KV), die ambulante vertragsärztliche Versorgung entsprechend den Bedarfsplänen sicherzustellen. In diesem Sinne unterstützt die KV die Nachbesetzung jeder planungsrechtlich zur Verfügung stehenden Arztstelle, bspw. durch die Möglichkeit, das Praxisangebot in der Praxisbörse auf der Homepage der KV zu veröffentlichen. Eine Unterver-

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				sorgung im vorliegenden Planungsbereich besteht nicht. Darüber hinaus unterstützt auch die Gemeinde die Nachbesetzung der freiwerdenden Landarztstelle in anzuerkennendem Maße. Da die medizinische Versorgung nicht zu den Selbstverwaltungsangelegenheiten der Gemeinden gehört, beschränken sich die Möglichkeiten jedoch auf Beratung und Unterstützung. Die Gemeinde hat den Petenten über ihre Aktivitäten informiert.
79	2017/00254	Der Petent fordert einheitliche Regelungen für die Höhe von Brüstungen und Umwehungen von Einrichtungen, die eine Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII erfordern, und für Brüstungen und Umwehungen, die der Schulaufsicht unterliegen.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Laut § 38 Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) beträgt die Mindesthöhe für Umwehungen zwischen 0,90 m und 1,10 m. An Sonderbauten gemäß § 2 Abs. 4 LBauO M-V, zu denen auch Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie Schulen gehören, können über diese Regelung hinaus nach § 51 LBauO M-V besondere Anforderungen gestellt werden. Für Schulen hat das Land besondere Anforderungen mit der Richtlinie über bauaufsichtliche Anforderungen an Schulen geregelt. Hierin ist eine Mindesthöhe von 1,00 m bis 1,10 m festgelegt. In Anlehnung an diese Regelung legt das Landesjugendamt im Rahmen des Betriebserlaubnisverfahrens bei der Genehmigung von neuen Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe in der Regel eine Brüstungshöhe von 1,10 m zugrunde. Bei älteren Gebäuden mit Bestandsschutz der baulichen Substanz werden entsprechende Auflagen erteilt, um den Schutz der Kinder durch andere Maßnahmen zu erreichen. Angesichts der bereits bestehenden Möglichkeit der Sonderregelung nach § 51 LBauO M-V und der im Er-

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				laubnisverfahren zu bewertenden vielfältigen Einzelfälle wird eine einheitliche Regelung für nicht notwendig erachtet.
80	2017/00262	Die Petentin begehrt die Anerkennung der in Polen erworbenen Berufsqualifikation als Erzieherin und kritisiert in diesem Zusammenhang die lange Dauer des Antragsverfahrens.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil eine weitere Behandlung im Petitionsausschuss gegenstandslos geworden ist.	Die Petentin hat ihre Eingabe aufgrund ihrer Rückkehr nach Polen für erledigt erklärt.
81	2017/00263	Der Petent bezieht sich auf eine Studie des Centrums für Hochschulentwicklung über Teilzeitmöglichkeiten im Studium und bittet um parlamentarische Prüfung, inwieweit gesetzlicher Änderungsbedarf besteht.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil eine Gesetzesänderung oder Gesetzesergänzung nicht in Aussicht gestellt werden kann.	In § 29 Abs. 7 Landeshochschulgesetz Mecklenburg-Vorpommern ist geregelt, dass die Hochschulen das Lehrangebot in geeigneten Studiengängen so organisieren sollen, dass das Studium auch als Teilzeitstudium von Berufstätigen oder Personen mit familiären Verpflichtungen in der Erziehung, Betreuung und Pflege absolviert werden kann. Das Nähere regeln die Hochschulen durch Satzung. Mit dieser Regelung hat der Gesetzgeber den Hochschulen unter Berücksichtigung der Hochschulautonomie den Auftrag erteilt, die Voraussetzungen für ein Teilzeitstudium entsprechend ihren Möglichkeiten zu schaffen. Die Regelung wird als ausreichend bewertet, sodass ein gesetzlicher Änderungsbedarf nicht besteht.
82	2017/00264	Der Petent, der als Bundesprogrammlehrkraft im Ausland tätig war, kritisiert die Gerechtigkeitslücke, die dadurch entsteht, dass er seit Beginn seiner Auslandstätigkeit nicht mehr bei der VBL weiterversichert werden konnte. Er regt	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Der vom Petenten angeführten Gerechtigkeitslücke durch das Aussetzen der Leistungen für die betriebliche Altersvorsorge bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) kann, sofern sie besteht, nur auf Bundesebene abgeholfen werden. Das Land stellt die Lehrkräfte für eine Auslandstätigkeit lediglich frei und ist aufgrund tarifvertraglicher Regelungen verpflichtet,

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
		an, die Vorschriften zur betrieblichen Altersversorgung zu ändern.		die freigestellten Lehrkräfte bei der VBL abzumelden. Der Bund sorgt für die Bundeslehrkräfte in der Zeit ihrer Auslandseinsätze für die Vergütung und Sozialversicherung und gewährt ihnen Zulagen als Ausgleich für damit im Zusammenhang stehende Belastungen. Ob der Bund auch Leistungen für die betriebliche Altersvorsorge übernimmt, kann mangels Kenntnis bundesrechtlicher Regelungen nicht beurteilt werden. Insoweit wurde die Petition an den Deutschen Bundestag abgegeben.
83	2017/00267	Der Petent regt an, eine gesetzliche Regelung zum Schutz der Privatsphäre ehemaliger Strafgefangener im Internet zu schaffen.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	In Artikel 17 der EU-weit geltenden Datenschutzgrundverordnung ist das „Recht auf Vergessenwerden“ normiert. Demnach hat jede Person das Recht, zu verlangen, dass sie betreffende personenbezogene Daten unverzüglich gelöscht werden. Dieses Recht wird allerdings durch das Recht auf Meinungs- und Informationsfreiheit eingeschränkt. So geht auch die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes davon aus, dass es ein „anerkanntes Interesse der gesamten Öffentlichkeit“ gibt und zeitgeschichtliche Ereignisse auch anhand unveränderter Medienberichte zu recherchieren sind. Der Landtag sieht aktuell keinen Bedarf, sich über eine Bundesratsinitiative für weitergehende bundesgesetzliche Regelungen, wie vom Petenten gefordert, einzusetzen.
84	2017/00270	Der Petent kritisiert die ausbleibende Reaktion einer Behörde auf seinen Antrag und bittet um Unterstützung bei der rechtlichen Absicherung des von ihm betriebenen Schießplatzes.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.	Mit Übergang der Schießanlage in eine nicht genehmigungsbedürftige Anlage ist die ehemals vom Staatlichen Amt für Natur und Umwelt erteilte immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 18 Abs. 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz erloschen. Folglich gilt nur die Ord-

Lfd-Nr.	EING-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				nungsverfügung des Landkreises. Die vom Petenten gewünschte Rechtssicherheit ist somit gegeben.
85	2017/00271	Der Petent bemängelt behindertenfeindliche Zustände in einem Rehasentrum und bittet um Abhilfe.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Der Petent hat sich mit seinem Anliegen vorab an den Bürgerbeauftragten des Landes gewandt, der die Belange behinderter Bürger wahrnimmt. Der Bürgerbeauftragte hat im Ergebnis seiner Prüfung ermittelt, dass die Tragfähigkeit des Gehweges nicht für Pkws ausreicht und eine Befahrbarkeit damit nicht gegeben ist. Das Rehasentrum in freier Trägerschaft hat dem Petenten jedoch angeboten, bei schwierigen Witterungsverhältnissen einen Rollstuhl für die Gehwegstrecke zur Verfügung zu stellen. Dieses Angebot lehnt der Petent ab. Die Sensorik der Automatiktüren wurde angepasst. Sofern der Petent erneut Anlass zu einer diesbezüglichen Beschwerde hat, sollte er sich an das Rehasentrum und ggf. an den Bürgerbeauftragten wenden. Eine darüber hinausgehende Zuständigkeit des Landtages besteht nicht.
86	2017/00272	Der Petent regt an, die Entscheidung der Ausländerbehörde im Fall eines palästinensischen Mädchens zu überprüfen.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Die Erteilung der Niederlassungserlaubnis erfolgte im Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben nach einem hierfür erforderlichen fünfjährigen Aufenthalt. Die Voraussetzungen gemäß § 26 Abs. 4 i. V. m. § 35 Abs. 1 S. 1 Aufenthaltsgesetz lagen zum Erteilungszeitpunkt vor. Die Entscheidung der Ausländerbehörde erfolgte demnach rechtmäßig.
87	2017/00273	Der Petent regt an, die aus Spendengeldern finanzierte Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft mit Haushaltsmitteln	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil eine weitere Behandlung im Petitionsausschuss gegenstandslos geworden	Der Petent ist zwischenzeitlich verstorben.

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
		des Landes zu unterstützen.	ist.	
88	2017/00278	Die Petenten beschwerten sich im Zusammenhang mit der geplanten grundhaften Sanierung einer Straße über das Vorgehen der Gemeindevertretung und bitten diesbezüglich um die Beantwortung konkreter Fragen und Berücksichtigung ihres Alternativvorschlags.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Die von der Petentin kritisierte Vorgehensweise der Gemeinde als Straßenbaulastträgerin im Zusammenhang mit der grundhaften Sanierung der Anwohnerstraße trifft keine rechtlichen Bedenken. Insbesondere die von der Petentin vorgeschlagene Straßenerneuerung mit Eigenleistung ist aus haftungsrechtlicher Sicht zu verwerfen. Als ausschließlich kommunale Angelegenheit entzieht sich dieser Fall letztlich einer Zweckmäßigkeitseinschätzung durch die Rechts- und Straßenaufsichtsbehörden.
89	2017/00279	Die Petentin begehrt den Weiterbetrieb ihres handbeschickten Feststoffbrennkessels und behauptet in Bezug auf die Ablehnung ihres Antrags Behördenwillkür.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Der von der Petentin gewünschte Weiterbetrieb ihres handbeschickten Feststoffbrennkessels ist aufgrund der Regelungen des § 25 Abs. 1 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes rechtlich nicht möglich. Demnach durfte die Anlage bereits ab dem 01.01.2015 nicht mehr betrieben werden, weil entsprechende Emissionsgrenzwerte überschritten wurden. Entgegen der von der Petentin bemängelten Behördenwillkür ist ihr die zuständige Behörde mit der befristeten Erlaubnis zum Weiterbetrieb für weitere sechs Monate entgegengekommen.
90	2017/00280	Der Petent regt an, die Bahnstrecke nach Sassnitz Hafen aus touristischen Gründen zu reaktivieren.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Ein Verkehrsbedürfnis für eine Reaktivierung der im Jahr 2000 stillgelegten und demontierten Eisenbahnstrecke Sassnitz - Sassnitz Hafen besteht auch aus touristischer Sicht nicht.
91	2017/00283	Die Petenten fordern die Kündigung des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages durch	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen	Der Rundfunkbeitragsstaatsvertrag bildet die Grundlage für eine Finanzierung des frei zugänglichen Rundfunk- und Medien-

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
		das Land Mecklenburg-Vorpommern.	werden kann.	angebotes, das dadurch frei von unmittelbarer und mittelbarer staatlicher Einflussnahme ist. Der Rundfunkbeitragsstaatsvertrag gewährleistet somit das in Art. 5 Abs. 1 des Grundgesetzes festgeschriebene Grundrecht, sich aus unzensierten allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Andere Finanzierungsformen, wie bspw. die Werbefinanzierung, bergen die Gefahr, dass dem Grundversorgungsauftrag durch eine Ausrichtung auf massenattraktive Programminhalte nicht vollumfänglich entsprochen werden kann.
92	2017/00284	Der Petent führt aus, dass aufgrund eines Vermessungsfehlers durch das Kataster- und Vermessungsamt seine Grundstücksgrenze falsch festgestellt wurde, und verlangt für den entstandenen Schaden Ersatz.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Im vorliegenden Fall wurde der fehlerhafte Verwaltungsakt durch die öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin zurückgenommen, die den Fehler jedoch nicht verursacht hat, sodass sie den Ausgleich des dem Petenten entstandenen Vermögensnachteils gemäß § 48 Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz Mecklenburg-Vorpommern abgelehnt hat. Zwar hatte zunächst der Landkreis als untere Vermessungs- und Geoinformationsbehörde die Schadensregulierung abgelehnt, mittlerweile hat jedoch der Versicherer des Landkreises einen Teil des vom Petenten geltend gemachten Schadens im Wege eines außergerichtlichen Vergleichs gezahlt.
93	2017/00289	Die Petentin begehrt eine Sonderzulassung für eine Arztpraxis und bittet um Unterstützung ihres entsprechenden Antrags bei der Kassenärztlichen Vereinigung.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Die Entscheidungen über die Zulassung von Vertragsärzten trifft allein der bei den Kassenärztlichen Vereinigungen angesiedelte Zulassungsausschuss nach § 96 SGB V. Der Landtag hat hierauf keinen Einfluss. Gegen die Entscheidung des Zulassungsausschusses steht der Petentin der Rechtsweg offen. Das

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit hat der Petentin darüber hinaus Möglichkeiten für ihr weiteres Vorgehen aufgezeigt.
94	2017/00293	Der Petent regt ein Kopftuchverbot in öffentlichen Gebäuden an.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil das Verhalten der Verwaltung nicht zu beanstanden ist.	Das Land sieht derzeit keinen Bedarf, gesetzliche Vorgaben zu erlassen, die das Tragen eines Kopftuches oder die Verschleierung in öffentlichen Gebäuden verbieten. Die für öffentliche Gebäude geltenden Regelungen sind in den jeweiligen Hausordnungen festgehalten und obliegen somit dem Hausherrn.
95	2017/00295	Der Petent fordert, die Schulpolitik auf Bundesebene zu zentralisieren.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil eine Gesetzesänderung oder Gesetzesergänzung nicht in Aussicht gestellt werden kann.	Die ausschließliche Gesetzgebungs- und Verwaltungskompetenz im Bereich der schulischen Bildung steht in der Bundesrepublik Deutschland gem. den Art. 30 und 70 Abs. 1 des Grundgesetzes den Bundesländern zu. Mit Ausnahme der Zeit der totalitären Systeme des Dritten Reiches und der DDR gründet sich die Länderkompetenz auf eine lange Tradition, die Partikularinteressen und regionale Besonderheiten berücksichtigt. Durch länderübergreifende Kooperation werden gleichzeitig gemeinsame Standards sichergestellt.
96	2017/00296	Der Petent, Inasse einer JVA, bittet um die Beantwortung konkreter Fragen zum Rundfunkbeitrag.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil eine weitere Behandlung im Petitionsausschuss gegenstandslos geworden ist.	Der Petent hat seine Eingabe zurückgezogen.
97	2017/00297	Der Petent begehrt die Aussetzung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses für den Monat Dezember und bittet um Unterstützung seines ent-	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Die vom Petenten begehrte Aussetzung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses in Bezug auf sein Eigengeld kann weder auf Regelungen zur Anwendung des sog. „Weihnachtsfriedens“ noch auf eine besondere Härte gestützt werden. Das ist

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
		sprechenden Antrages.		darin begründet, dass das Eigen-geld eines Strafgefangenen nicht der Sicherung des Lebensunterhaltes dient und somit, anders als das zur persönlichen Bedarfsdeckung dienende Hausgeld, pfändbar ist.
98	2017/00298	Der Petent bittet um befristete Aussetzung des ihm erteilten Hausverbots für Gebäude der Universität Greifswald.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Der Petent ist der Bitte der Universität Greifswald, im Zuge der für die Prüfung unerlässlichen Sachverhaltsermittlung konkrete Fragen zu beantworten, nicht nachgekommen. Vielmehr hat er darum gebeten, jeglichen Briefverkehr einzustellen. Diese Bitte hat die Universität als Antragsrücknahme gewertet. Dieses Vorgehen ist nicht zu beanstanden. Denn angesichts der schwerwiegenden Feststellungen, die zum Hausverbot geführt hatten, war die Universität geradezu verpflichtet, einerseits zu prüfen, ob weiterhin eine Gefahr vorliegt, und andererseits die Möglichkeit einer Gefahr gegen das Interesse des Petenten abzuwägen, die Grundstücke und Gebäude der Universität im Rahmen seiner geringfügigen Beschäftigung zu betreten. Diese Abwägung konnte aufgrund der verweigerten Informationen nicht vorgenommen werden.
99	2017/00300	Der Petent fordert die transparente Aufarbeitung von Vorwürfen und Berichten über rechtsradikale Tendenzen und sexuelle Übergriffe bei der Polizei.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Die an alle Landesparlamente gerichtete und dementsprechend allgemein gehaltene Petition enthält keine konkreten Ansätze, die einer Prüfung unterzogen werden können. Grundsätzlich kann jedoch festgestellt werden, dass dem Ministerium für Inneres und Europa keine Sachverhalte bekannt sind, die auf eine Problematik hinsichtlich rechtsradikaler Tendenzen von Angehörigen der Landespolizei Mecklenburg-Vorpommern sowie sexueller Übergriffe, Diffamierungen u. Ä.

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				innerhalb der Landespolizei schließen lassen. Darüber hinaus hat das Ministerium für Inneres und Europa ausführlich über die Mitwirkung der Landespolizei an verschiedenen Landesprogrammen, die sich vorgenannter Punkte im Allgemeinen annehmen, berichtet.
100	2017/00301	Der Petent begehrt die Aufnahme des Begriffs der Folter ins Strafgesetzbuch als Straftatbestand.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Die vom Petenten geforderte Aufnahme des Begriffs Folter in das Strafgesetzbuch als Straftatbestand ist nicht notwendig. Die Handlungen, die unter den Begriff „Folter“ fallen, lassen sich bereits unter bestehende Straftatbestände subsumieren und unterliegen somit, je nach Schwere der Tat, unterschiedlichen Verjährungsfristen. Eine entsprechende Bundesratsinitiative ist daher nicht beabsichtigt.
101	2017/00305	Der Petent macht darauf aufmerksam, dass der Rundfunkbeitragsstaatsvertrag zum 31. Dezember 2020 gekündigt werden kann, und regt an, diese Möglichkeit wahrzunehmen, damit die Bürger in Mecklenburg-Vorpommern keinen Rundfunkbeitrag mehr entrichten müssen.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil eine Gesetzesänderung oder Gesetzesergänzung nicht in Aussicht gestellt werden kann.	Durch den unabhängigen öffentlich-rechtlichen Rundfunk ist der Bevölkerung ein umfassendes Programmangebot zur Verfügung zu stellen, um die für eine funktionierende Demokratie unerlässliche Meinungsvielfalt zu sichern. Um diese Aufgabe erfüllen zu können, erhalten die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten den Rundfunkbeitrag. Der für jeden Haushalt zu entrichtende Rundfunkbeitrag ist dabei nicht als Gegenleistung für eine konkrete Nutzung des Programms zu sehen, sondern dient der Finanzierung eines unabhängigen öffentlich-rechtlichen Rundfunks in seiner Gesamtheit, zumal die Programmangebote mittlerweile neben dem klassischen Rundfunk auch über das Internet verfügbar sind. Beim Rundfunkbeitragsstaatsvertrag handelt es sich entgegen der Auffassung des Petenten nicht um einen Vertrag im zivilrechtlichen

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				Sinne, sondern um einen Vertrag zwischen den Bundesländern zur Schaffung einer bundeseinheitlichen Regelung für die Erhebung des Rundfunkbeitrages. Mit Übernahme und Ratifizierung des Staatsvertrages in die Landesgesetze hat er Gesetzeskraft erlangt.
102	2017/00306	Die Petentin beklagt die mangelnde ärztliche Versorgung ihrer Krankheit in einer Justizvollzugsanstalt und bittet gleichzeitig um Unterstützung bei der Entlassungsvorbereitung.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil eine weitere Behandlung im Petitionsausschuss gegenstandslos geworden ist.	Die Petentin hat ihre Eingabe zurückgezogen.
103	2017/00308	Der Petent setzt sich für eine Initiative gegen zu schwere Schulranzen und unzureichende Schulmöbel ein, die die Gesundheit von Kindern schädigen, und fordert hierfür Unterstützung.	Die Petition ist der Landesregierung als Material zu überweisen, um z. B. zu erreichen, dass die Landesregierung sie in Verordnungen oder andere Initiativen oder Untersuchungen einbezieht. Weiterhin wird die Petition den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme gegeben, weil sie z. B. als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint.	Die Gesundheitsförderung und Prävention nimmt bereits einen hohen Stellenwert an den Schulen des Landes ein. So gibt es bspw. neben dem regulären Sportunterricht zusätzliche Bewegungs- und Sportangebote. Zudem hat die Landesregierung mit dem Landesprogramm „Gute Gesunde Schule MV“ eine Möglichkeit geschaffen, eine Vernetzung von Krankenkassen, Unfallkasse und Schule zur Umsetzung von gesundheitsförderlichen Strategien zu schaffen. Das gesundheitliche Risiko zu schwerer Ranzen ist unumstritten. Die sächliche Ausstattung von Schulen liegt zwar in der Verantwortung der Schulträger als Pflichtaufgabe im eigenen Wirkungskreis, die Landesregierung sollte jedoch prüfen, ob die den Kommunen zur Verfügung stehenden Mittel ausreichend sind oder eine Gewährung weiterer Landeszuschüsse gemäß § 110 Abs. 5 Schulgesetz Mecklenburg-Vorpommern erforderlich ist, um hier

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				durchgreifende Veränderungen bspw. durch die Bereitstellung von Schulbüchern, Spinden sowie ergonomischen Sitz- und Schreibmöbeln und durch die Nutzung digitaler Medien vornehmen zu können.
104	2017/00309	Der Petent regt an, § 63 StGB dahin gehend zu ändern, dass eine Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus nur noch mit zeitlicher Begrenzung erfolgen darf.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Die Notwendigkeit zur Änderung einer zeitlichen Begrenzung bei der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus besteht derzeit nicht. Durch Konkretisierungen bei der letzten Reformierung des § 63 Strafgesetzbuch (StGB) und Änderungen des § 67d StGB sind die Anforderungen an eine Unterbringung bei weniger schwerwiegenden Gefahren bereits berücksichtigt worden. Zum Schutz der Allgemeinheit muss es aber weiterhin möglich sein, bei schwerwiegenden Fällen eine unbefristete Unterbringung anzuordnen, sodass eine Bundesratsinitiative nicht beabsichtigt ist.
105	2017/00314	Die Petentin fordert die Erweiterung der Bundesratsinitiative zum Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz dahin gehend, dass die Beweislast in den Verfahren gegen strafunmündige, minderjährige Kinder (ehemalige DDR-Heimkinder) nicht mehr den Betroffenen obliegt, da ihnen dafür notwendige Dokumente nicht ausgehändigt werden.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.	Dem Anliegen der Petentin ist bereits mit dem Gesetzentwurf des Bundesrates zur Änderung des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes auf Drucksache 19/261 vom 13. Dezember 2017 Rechnung getragen worden. Demnach soll künftig widerlegbar vermutet werden, dass die Anordnung der Unterbringung in einem Heim für Kinder und Jugendliche der politischen Verfolgung diene, soweit gleichzeitig mit der Unterbringung freiheitsentziehende Maßnahmen gegenüber den Eltern vollstreckt wurden. Die Änderung soll auch denjenigen zugutekommen, deren Antrag auf Rehabilitierung zwischenzeitlich rechtskräftig abgelehnt worden ist.

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
106	2017/00315	Der Petent regt eine Bundesratsinitiative dahin gehend an, zum Schutz von Versicherungsnehmern das Versicherungsvertragsgesetz so zu ändern, dass Versicherer nicht mehr nach einmaligem Schadensfall die Versicherung kündigen dürfen, weil das den Neuabschluss eines Vertrages bei einem anderen Versicherer erschwere.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Die Möglichkeit beider Vertragsparteien, nach dem Eintritt eines Versicherungsfalls zu kündigen, dient dazu, auf aus ihrer Sicht bestehende Defizite bei der konkreten Schadensabwicklung reagieren zu können. Es liegen ferner keine Erkenntnisse dazu vor, dass der Eintritt eines Versicherungsfalls tatsächlich regelmäßig zur Kündigung genutzt wird, sodass keine Notwendigkeit einer Bundesratsinitiative zur Änderung des Versicherungsvertragsgesetzes besteht.
107	2017/00320	Der Petent regt an, die Neutralitätsgesetze in den Bundesländern abzuschaffen.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Im Landesrecht Mecklenburg-Vorpommern gibt es keine gesetzliche Regelung zur Neutralitätspflicht, die das Tragen von Symbolen oder Kleidungsstücken mit religiösem Bezug verbietet.
108	2017/00323	Der Petent regt an, in Putbus eine Gedenkstätte zur Bildungspolitik im NS-Regime und der DDR zu errichten.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	In Mecklenburg-Vorpommern existieren bereits mehrere Gedenk- und Erinnerungsorte, an denen eine Auseinandersetzung mit der Geschichte des NS-Regimes und der DDR unter verschiedenen Gesichtspunkten erfolgen kann. Insoweit sieht das Land keine Notwendigkeit für die Einrichtung einer wie vom Petenten vorgeschlagenen Gedenkstätte in Putbus.
109	2017/00324	Die Petentin begehrt die Umsetzung des seit 24 Jahren geplanten Aus- bzw. Neubaus eines kaputt und dadurch gefährlichen Teilstücks der Landesstraße 18, die durch ihren Ort führt und als Zufahrt zur A 20 genutzt wird.	Die Petition ist der Landesregierung zu überweisen, um sie auf das Anliegen des Petenten besonders aufmerksam zu machen.	Das Planfeststellungsverfahren für den Ausbau der Ortsdurchfahrt wurde beantragt, der Abschluss des Verfahrens kann aufgrund von erforderlich gewordenen Überarbeitungen der Unterlagen noch nicht abgeschätzt werden. Für die Verlegung der Bushaltestelle ist nach einem Ortstermin mit den Beteiligten eine Lösung gefunden worden. Die diesbezüglich von der Petentin geforderte Her-

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				stellung der Sichtfreiheit im Que- rungsbereich der Straße liegt in der Zuständigkeit der Gemeinde. Grundsätzlich können Ausbau- bedarfe nur unter Berücksichti- gung des gesamten Straßennetzes in Mecklenburg-Vorpommern und der verfügbaren Kapazitäten realisiert werden. Zwar ist die betroffene Ortsdurchfahrt gegen- wärtig nicht als prioritär einge- stuft, die Probleme in der betroffenen Ortslage sind der Straßenbauverwaltung jedoch bekannt. Eine zügige Umsetzung der Straßenbaumaßnahme sollte daher befördert werden.
110	2017/ 00329	Der Petent beschwert sich über das gast- unfreundliche Ver- halten einer Ferien- wohnungsvermieterin und die Untätigkeit der zuständigen Tourismuszentrale bezüglich seiner Beschwerde.	Das Petitionsverfah- ren ist abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.	Aufgrund der Kritik des Petenten an der Gastfreundlichkeit einer Ferienwohnungsvermieterin wurde von der dortigen Touris- muszentrale ein eindringliches Gespräch mit dieser geführt, sodass die Angelegenheit vom Petenten als in seinem Sinne abgeschlossen angesehen wird.
111	2017/ 00331	Der Petent regt den Fernverkehrsan- schluss der UNESCO-Welterbe- stadt Wismar per Bahn an.	Das Petitionsverfah- ren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Die Deutsche Bahn AG erbringt die Fernverkehrsleistungen ei- genwirtschaftlich, d. h. ohne Zuschüsse des Landes, sodass es hier an der Einwirkungsmöglich- keit des Landes fehlt. Innerhalb des Einflussbereiches des Landes setzt sich das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung für eine möglichst weitreichende und komfortable Anbindung des Landes in das Fernverkehrsnetz ein.
112	2017/ 00332	Der Petent möchte mit seiner Beschwer- de erreichen, dass sich das Land Meck- lenburg-Vorpommern über eine Bundesrats- initiative dafür ein- setzt, dass die Anzahl	Das Petitionsverfah- ren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Es besteht kein Anlass zu einer Bundesratsinitiative, um auf eine Änderung des § 2 Bundesverfas- sungsgerichtsgesetz hinzuwirken mit dem Zweck, die Anzahl der Richter am Bundesverfassungs- gericht zu erhöhen. Es ist zutref- fend, dass das Bundesverfas-

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
		der Richter am Bundesverfassungsgericht erhöht wird.		sungsgericht anhaltend hoch belastet ist und dass eine hohe Anzahl von Verfassungsbeschwerden nicht zur Entscheidung angenommen wird. Das liegt jedoch entgegen der Vermutung des Petenten nicht daran, dass das Bundesverfassungsgericht überhöhte und gesetzlich nicht vorgesehene Anforderungen an die Begründung einer Verfassungsbeschwerde stellt. Vielmehr tragen diese Anforderungen dem Umstand Rechnung, dass eine Verfassungsbeschwerde ein außerordentlicher Rechtsbehelf mit lediglich subsidiärer Funktion ist.
113	2017/00334	Die Petentin wendet sich gegen die geräteunabhängige Erhebung des Rundfunkbeitrages und fordert diesbezüglich eine Änderung des Staatsvertrages.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil eine Gesetzesänderung oder Gesetzesergänzung nicht in Aussicht gestellt werden kann.	Mit dem Wechsel von der geräteabhängigen Rundfunkgebühr zum geräteunabhängigen Rundfunkbeitrag, der durch den im Jahr 2013 in Kraft getretenen 15. Rundfunkänderungsstaatsvertrag erfolgt ist, ist die Beitrags-erhebung unter Wegfall des früheren Kontrollaufwandes wesentlich vereinfacht worden. Durch diese neue Finanzierungsgrundlage ist weiterhin sichergestellt, dass ein vielfältiges, qualitativ hochwertiges Gesamtangebot für alle gestaltet werden kann, das auch Programmangebote für speziell Interessierte umfasst. In seiner Entscheidung vom 18. Juli 2018 hat das Bundesverfassungsgericht ausdrücklich bestätigt, dass die Anknüpfung an die Wohnungsinhaberschaft mit der Verfassung vereinbar ist, ohne dass es darauf ankommt, ob in jeder beitragspflichtigen Wohnung tatsächlich Rundfunkempfangsgeräte bereitgehalten werden. Denn zur Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks hat beizutragen, wer die allge-

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				mein zugänglichen Angebote des Rundfunks empfangen kann, aber nicht notwendig empfangen muss.
114	2017/00335	Die Petentin beschwert sich über die Untätigkeit der Rechts- und Fachaufsichtsbehörde bezüglich ihrer Beschwerde gegen eine Mitarbeiterin eines Amtes und den Bürgermeister ihrer Gemeinde.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Die von der Petentin monierte Untätigkeit bezüglich der Dienstaufsichtsbeschwerde gegen eine Mitarbeiterin des Amtes ist durch ein Gespräch mit der Amtsvorsteherin geklärt worden. Auch die geforderte Prüfung der Rechtmäßigkeit von Entscheidungen des Bürgermeisters durch die Gemeindevertretung der betroffenen Gemeinde als oberste Dienstbehörde gemäß § 22 Abs. 5 Sätze 1 und 3 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) war nunmehr Gegenstand im nicht öffentlichen Teil der 21. Gemeindevertreterversammlung am 9. April 2018.
115	2017/00337	Der Petent fordert, den Besuch von NS-Gedenkstätten für Schüler in den Lehrplänen verbindlich vorzusehen und an den Schulen die NS-Opfer im örtlichen Umfeld der Schulen zu würdigen.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Das Gedenken an die Opfer und die Aufarbeitung der NS-Diktatur ist bereits fest in den Rahmenplänen des Faches Geschichte verankert. Dabei obliegt es den Lehrkräften zu entscheiden, ob eine NS-Gedenkstätte besucht wird. Hierfür stehen ab Jahrgangsstufe 7 Fördermittel zur Verfügung. Von einem obligatorischen Besuch wird hingegen abgesehen, um bei einer so emotionalen Thematik nicht das Gegenteil des gewünschten pädagogischen Effektes zu erreichen. Darüber hinaus werden immer wieder historische Projekte zu NS-Opfern aus der Region durchgeführt, die ebenfalls als freiwillige Leistung im Ermessen der Lehrkräfte stehen.
116	2017/00339	Der Petent kritisiert die Arbeitsweise einer Bußgeldstelle und erhebt Dienstaufsichtsbeschwerden	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Das vom Petenten kritisierte Verhalten der Mitarbeiter des Ordnungsamtes wurde durch den Dienstvorgesetzten gemäß § 38 Abs. 2 Satz 4 Kommunalver-

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
		gegen fünf Mitarbeiter.		fassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) überprüft, ausgewertet und zum Anlass für eine weitergehende Sensibilisierung der Mitarbeiter genommen, um derartige Fehler in der Sachverhaltsermittlung zukünftig zu vermeiden.
117	2017/00340	Der Petent fordert die Streichung von § 48 Abs. 4 Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern, der den Einbau von Rauchwarnmeldern vorschreibt.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil eine Gesetzesänderung oder Gesetzesergänzung nicht in Aussicht gestellt werden kann.	Die in § 48 Abs. 4 Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern normierte Pflicht zum Einbau von Rauchwarnmeldern in Wohnungen dient der Gefahrenabwehr, indem sie den Brandschutz deutlich erhöht und die Früherkennung von Bränden und somit die Rettung von Menschenleben deutlich verbessert hat. Eine Gesetzesänderung ist daher nicht beabsichtigt.
118	2017/00341	Der Petent beschwert sich über die ausbleibende Reaktion der Ministerpräsidentin auf seine Anfragen.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.	Seit ihrem Amtsantritt gab es außerordentlich viele Bürgerschriften an die Ministerpräsidentin, deren Bearbeitung die vom Petenten bemängelte Verzögerung verursachte. Der Petent erhielt zwischenzeitlich ein entsprechendes Antwortschreiben.
119	2017/00345	Der Petent plädiert dafür, die Selbstverwaltung der Berufsgenossenschaften abzuschaffen oder hilfsweise Regelungen zu schaffen, nach denen auf Nachfrage die Namen der Mitglieder des Widerspruchsausschusses der Unfallkasse herauszugeben sind.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil eine Gesetzesänderung oder Gesetzesergänzung nicht in Aussicht gestellt werden kann.	Die Unfallkassen sind bereits gesetzlich dazu verpflichtet, die Namen der Mitglieder der Widerspruchsausschüsse als offizielle Gremien zugänglich zu machen. Der Forderung nach Abschaffung der Selbstverwaltung der Berufsgenossenschaften kann nicht entsprochen werden, da diese Selbstverwaltung, insbesondere die der Unfallkassen der Länder, Ausdruck des grundgesetzlich verankerten Demokratieprinzips ist.
120	2018/00002	Die Petenten beschwerten sich im Zusammenhang mit einer Buslinie und den damit einhergehenden Sicherheitsproblemen sowie	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Für die Buslinienführung im betroffenen Wohngebiet wurde unter Einbeziehung der Betroffenen ein Kompromiss gefunden, der zumindest Teile der Bedenken der Petenten ausräumt. Letztlich ist die Verlegung der Buslinie in

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
		Umwelt- und Straßenbelastungen über das Agieren einer Stadt.		das Wohngebiet jedoch bereits seit 2001 in Form der relevanten Bebauungspläne bekannt. Nach Prüfung der von den Petenten vorgetragenen Bedenken kam das Landesamt für Straßenbau und Verkehr Mecklenburg-Vorpommern zu der Auffassung, dass keine sachlichen Gründe vorliegen, die Liniengenehmigung zu widerrufen bzw. zurückzunehmen. Eine darüber hinausgehende Zweckmäßigkeitkontrolle ist nicht möglich, da die Gewährleistung des öffentlichen Personennahverkehrs gem. § 2 Abs. 2 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern eine Aufgabe des eigenen Wirkungskreises der Stadt ist.
121	2018/00005	Der Petent regt an, aus touristischen und verkehrlichen Gründen eine Schmalspurbahn über Altenkirchen zum Kap Arkona auf Rügen zu bauen.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Der öffentliche Personennahverkehr auf dieser Strecke ist bereits mit einer Buslinie gewährleistet. Eine neue schmalspurige Eisenbahnstrecke zum Kap Arkona wäre zum einen sehr kostenaufwändig und zum anderen mit erheblichen Eingriffen in die Umwelt verbunden. Der Aufwand steht in keinem Verhältnis zum zu erwartenden Verkehrsaufkommen, sodass der Vorschlag des Petenten abzulehnen ist.
122	2018/00014	Der Petent möchte mit seiner Eingabe erreichen, dass ihm die Formulare für die Steuererklärung vom zuständigen Finanzamt unaufgefordert zugeschickt werden.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil eine weitere Behandlung im Petitionsausschuss gegenstandslos geworden ist.	Der Petent hat seine Eingabe zurückgezogen.
123	2018/00017	Der Petent setzt sich dafür ein, dass die Universität Greifswald den Namenszusatz „Ernst-Moritz-Arndt“ entgegen des	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Der Gesetzgeber hat den Hochschulen im § 1 Abs. 3 des Landeshochschulgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (LHG M-V) die Entscheidungskompetenz über ihre Namen mittels der

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
		Mehrheitsbeschlusses des akademischen Rates nicht ablegt.		hochschuleigenen Grundordnung übertragen. Eine Änderung der Grundordnung obliegt gem. § 80 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 LHG M-V allein dem Konzil bzw. gemäß § 81 Abs. 8 LHG M-V dem erweiterten Senat der jeweiligen Hochschule. Insoweit darf das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur nur die Rechtmäßigkeit der Entscheidung überprüfen. Namensänderungen der Hochschulen entziehen sich somit der Einflussnahme der Landesregierung. Ein Einwirken auf die Entscheidung ist durch den Landtag folglich nicht möglich.
124	2018/00022	Der Petent regt die Errichtung einer Dokumentationsstätte zu dem von verschiedenen Regierungen geplanten Projekt Rügenhafen am Jasmunder Bodden an.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Eine inhaltliche Notwendigkeit für die Einrichtung einer Gedenkstätte an diesem Ort besteht nicht, zumal in Mecklenburg-Vorpommern bereits mehrere Gedenk- und Erinnerungsorte existieren, an denen eine Auseinandersetzung mit der Geschichte des NS-Regimes und der DDR unter unterschiedlichen Aspekten erfolgen kann.
125	2018/00033	Die Petentin fordert, die Gewährung von Dienst- bzw. Arbeitsbefreiung für Wahlhelfer des öffentlichen Dienstes in Mecklenburg-Vorpommern einheitlich per Erlass zu regeln.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Bei der Tätigkeit als Wahlhelfer handelt es sich um eine ehrenamtliche Tätigkeit, wobei es grundsätzlich im Ermessen des Arbeitgebers liegt, ob er hierfür eine Dienst- bzw. Arbeitsbefreiung gewährt. Eine einheitliche verbindliche Vorgabe für Wahlhelfer des öffentlichen Dienstes in Mecklenburg-Vorpommern per Erlass der Landesregierung ist nicht möglich, da die Personalhoheit für die Beschäftigten in der Kommunalverwaltung nicht bei der Landesverwaltung liegt und die Vorgaben somit lediglich empfehlenden Charakter haben könnten. Da auch seitens der Landesverwaltung bislang kein entsprechender Bedarf ange-

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				meldet wurde, wird eine entsprechende Erlassregelung derzeit nicht als erforderlich angesehen.
126	2018/00034	Der Petent fordert von der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern, im Bundesrat die Abschaffung des Asylrechts nach dänischem Vorbild zu erwirken.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	In der deutschen Verfassung ist das Asylgrundrecht verankert, um Menschen, die aus anderen Teilen der Welt vor Gewalt, Krieg und Terror fliehen, hierzulande Schutz zu gewähren. Daneben ist Deutschland aufgrund seines Beitritts zur Genfer Flüchtlingskonvention und seiner EU-Mitgliedschaft an verschiedene asylrechtliche Regelungen gebunden. Änderungen wie von dänischen Politikern vorgeschlagen ziehen weder die Bundesregierung noch die Landesregierungen in Betracht.
127	2018/00039	Die Petenten fordern die Beibehaltung des Namens „Ernst-Moritz-Arndt-Universität“ und begehren diesbezüglich, eine Regelung zu Namensänderungen im Landeshochschulgesetz zu erlassen.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Der Gesetzgeber hat den Hochschulen in Anerkennung und zur Stärkung ihrer Autonomie im § 1 Abs. 3 des Landeshochschulgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (LHG M-V) die Entscheidungskompetenz über ihre Namen mittels der hochschuleigenen Grundordnung übertragen. Eine Änderung der Grundordnung obliegt gemäß § 80 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 LHG M-V allein dem Konzil bzw. gemäß § 81 Abs. 8 LHG M-V dem erweiterten Senat der jeweiligen Hochschule. Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur überprüft lediglich die Rechtmäßigkeit der Grundordnungsänderung. Diese Prüfung hat das Ministerium zwischenzeitlich durchgeführt und die Genehmigung für die Namensänderung erteilt. Soweit die Petenten eine Änderung des Landeshochschulgesetzes anregen, hat die Landesregierung angezeigt, diesen Vorschlag im Rahmen der anstehenden Novellierung des Gesetzes zu prüfen.

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
128	2018/00060	Der Petent begehrt die Unterbringung von unbegleiteten minderjährigen Ausländern in bewachten geschlossenen Einrichtungen. Dies solle insbesondere zum Schutz deutscher Frauen und Mädchen geschehen.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Die Errichtung von bewachten zentralen Lagern für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge ist weder aus rechtlicher Sicht realisierbar noch aus ethischer Sicht vertretbar, weil sie schon im Kern einen Verstoß gegen die Menschenwürde des Art. 1 Grundgesetz darstellen würden.
129	2018/00073	Der Petent kritisiert die Arbeitsweise des Petitionsausschusses.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Von den 340 Petitionen, die der Landtag im Jahr 2017 nach einer Empfehlung des Petitionsausschusses abgeschlossen hat, konnte in 45 Fällen dem Anliegen der Petenten entsprochen werden. In einer Reihe weiterer Petitionen war es dem Petitionsausschuss zumindest möglich, in Zusammenarbeit mit den beteiligten Ministerien und deren nachgeordneten Behörden Teilerfolge oder Kompromisse für die Bürger zu erzielen. Es liegt aber in der Natur der Sache, dass nicht jeder Petition abgeholfen werden kann, da die Verwaltungen an Recht und Gesetz gebunden sind. Bestehen hingegen Ermessensspielräume, die von den Behörden in zulässiger Weise nicht zugunsten der Petenten genutzt wurden, wirkt der Petitionsausschuss vermittelnd auf die Behörde ein, um auf diese Weise ein für den Bürger zufriedenstellendes Ergebnis zu ermöglichen. Sofern durch die Petitionen Regelungslücken in Gesetzen aufgezeigt werden, die zu besonderen Härten bei den Betroffenen führen, kann der Petitionsausschuss zudem eine Gesetzesänderung anregen. Vor diesem Hintergrund hat der Ausschuss in 2017 insgesamt 19 Petitionen an die Landesregierung und 12 Petitionen an die Landtagsfraktionen über-

Lfd-Nr.	EING-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				wiesen. Die vom Petenten unterstellte Arbeitsweise des Petitionsausschusses entspricht somit nicht der Wirklichkeit.
130	2018/00084	Der Petent fordert einen Schnellbus für die Verbindung Schwerin - Boltenhagen sowie eine Straßenbahn in Greifswald.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Derzeit gibt es aufgrund der vorhandenen Verkehrsinfrastruktur keine Pläne für eine Erweiterung der Angebote im sonstigen Öffentlichen Personennahverkehr im Sinne der Vorschläge des Petenten.
131	2018/00203	Der Petent wendet sich gegen seine drohende Abschiebung und beschwert sich über die Ausländerbehörde, die die geplante Hochzeit für Juli durch die Einbehaltung des Reisepasses verhindert habe.	Das Petitionsverfahren ist mit einem Hinweis an den Petenten abzuschließen.	Die am 24. September 2018 eingegangene Petition wurde gemeinsam mit einer Vertreterin des Ministeriums für Inneres und Europa am 27. September 2018 beraten. Dabei hat sich herausgestellt, dass die Ausländerbehörde zur Einziehung und zum Einbehalt des Nationalpasses berechtigt gewesen ist, da die Ablehnung seines Asylantrags als offensichtlich unbegründet nach Ausschöpfung der Rechtsmittel bestandskräftig geworden und er vollziehbar ausreisepflichtig ist. Zur Vermeidung der Abschiebung empfiehlt der Petitionsausschuss, die freiwillige Ausreise zu beantragen, um sodann von seinem Heimatland aus ein Visum zur Eingehung der Ehe zu beantragen.

Bericht des Abgeordneten Manfred Dachner

I. Allgemeines

Den Petitionsausschuss erreichten im Berichtszeitraum insgesamt 359 Eingaben. Davon betrafen 238 Eingaben Anliegen zum Sachgebiet Energie, neun Eingaben Anliegen zum Bildungswesen, acht Eingaben Anliegen zum Baurecht, sieben Eingaben Anliegen zum Strafvollzug sowie sechs Anliegen zu Allgemeine Bitten, Vorschläge und Beschwerden.

II. Zur Ausschussarbeit

Im Berichtszeitraum vom 1. Mai 2018 bis 30. September 2018 hat der Ausschuss acht Sitzungen durchgeführt, in deren Verlauf fünfzehn Petitionen mit Vertretern der zuständigen Ministerien beraten wurden. Zu sieben dieser Petitionen fand die Beratung vor Ort mit den Petenten und den zuständigen Behörden statt.

III. Wesentliche Ergebnisse der Beratungen im Petitionsausschuss

Die in der Sammeliste aufgeführten Petitionen hat der Petitionsausschuss abschließend beraten und dem Landtag mit einer entsprechenden Empfehlung zur Beschlussfassung vorgelegt.

2016/00068

Der Petitionsausschuss hat zu dieser Petition eine Beratung mit Vertretern des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung (Energieministerium) und des Landkreises Vorpommern-Rügen durchgeführt. Zunächst hat der Vertreter des Landkreises ausgeführt, dass es im Rahmen des Widerspruchsverfahrens auch Vermittlungsversuche des Landkreises gegeben habe. So sei im Gespräch mit den Petenten vereinbart worden, die Gauben auf ein satzungskonformes Maß zurückzubauen. Ein diesbezüglicher konkreter Vorschlag der Petenten sei im Folgenden jedoch nicht beim Landkreis eingegangen. Weiterhin hat der Vertreter des Landkreises ausgeführt, dass der Antrag der Petenten auf Genehmigung einer Abweichung von den Vorgaben der Gestaltungssatzung bestandskräftig sei. Die Petenten hätten gegen den ablehnenden Bescheid keinen Widerspruch eingelegt. In diesem Zusammenhang hat er bestätigt, dass sich der Großteil der weiteren Verfahren, die wegen bestehender Verstöße gegen die Vorgaben der Gestaltungssatzung eingeleitet worden seien, dadurch erledigt habe, dass man den Geltungsbereich der Satzung verringert, also diese Häuser aus dem Geltungsbereich herausgenommen habe. Aktuell seien noch drei Verfahren offen. Zu der sogenannten Verböserung der bauordnungsrechtlichen Verfügung im Widerspruchsverfahren hat der Vertreter des Landkreises dargelegt, dass den Petenten im Ausgangsbescheid zunächst der Rückbau der beiden nichtsatzungskonformen Gauben auferlegt worden sei. Da die Baubehörde jedoch nicht berechtigt sei, die Art des Bauens oder des Rückbaus vorzugeben, sei im Widerspruchsbescheid der Abriss des gesamten Hauses verfügt worden. Dabei habe man den Petenten jedoch verdeutlicht, dass sie diesen Abriss durch das Angebot eines Austauschmittels abwenden könnten. Dieses Austauschmittel wäre der von den Petenten konkret darzustellende Rückbau der Gauben auf ein satzungskonformes Maß.

Der Vertreter des Energieministeriums hat zunächst mitgeteilt, dass sich die Petenten im Rahmen der Veranstaltung „Landesregierung vor Ort“ an den Minister für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung gewandt und ihr Problem geschildert hätten. Vor dem Hintergrund, dass die Gemeinde die Gestaltungssatzung bereits mehrfach geändert und erklärt habe, dass die Gauben des Petenten so bleiben könnten, sei das Energieministerium bemüht, eine einvernehmliche Lösung mit allen Beteiligten zu finden, um den Rechtsfrieden wiederherzustellen. Diese Lösung müsste jedoch auch die beiden anderen noch offenen Fälle berücksichtigen. Der Ausschuss hat seine Zweifel darüber zum Ausdruck gebracht, ob die mit dem Widerspruchsbescheid aufgegebene Abrissverfügung verhältnismäßig sei. Weiterhin ist seitens der Ausschussmitglieder kritisiert worden, dass es hier nicht gelungen sei, die Rechtmäßigkeit der Gauben herzustellen, obwohl man dies in acht weiteren Fällen durch die Änderung der Satzung erreicht habe. Vor dem Hintergrund, dass sich das Energieministerium bereit erklärt hat, eine einvernehmliche Lösung herbeizuführen, hat der Ausschuss beschlossen, zunächst das Ergebnis der Vermittlungsversuche des Energieministeriums abzuwarten. Nachdem das Energieministerium berichtet hatte, dass sich in der Gemeinde keine Mehrheit für eine Satzungsänderung gefunden habe und weitere Verstöße der Petenten gegen die Gestaltungssatzung festgestellt worden seien, hat der Ausschuss in einer weiteren Beratung vier Ausschussmitglieder beauftragt, an einem Gespräch im Energieministerium mit den Petenten und Vertretern des Landkreises und der Gemeinde teilzunehmen. In diesem Gespräch sind Lösungen im Rahmen eines Bauantragsverfahrens erörtert und vereinbart worden, dass die Petenten das weitere Vorgehen überdenken und innerhalb von vier Wochen mitteilen, welche Maßnahmen sie ergreifen würden, um zumindest eine teilweise Konformität mit der Gestaltungssatzung zu erreichen. Das Energieministerium hat den Ausschuss sodann darüber informiert, dass sich die Petenten dort nicht mehr gemeldet hätten. Die Petenten haben daraufhin auf Nachfrage des Ausschusses mitgeteilt, dass vorgenannte Vereinbarung ohne sie zustande gekommen und ihre Erwartung, dass das Energieministerium für rechtskonforme Zustände in der Gemeinde Sorge, nicht erfüllt worden sei. In einer abschließenden Beratung hat der Ausschuss sodann auf Antrag der Fraktion der SPD einstimmig beschlossen, das Petitionsverfahren mit der aus der vorstehenden Sammelübersicht ersichtlichen Begründung abzuschließen.

2016/00255

Der Petitionsausschuss hat zu dieser Petition eine Beratung mit Vertretern des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt (Landwirtschaftsministerium), des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung (Energieministerium), des Amtes für Raumordnung und Landesplanung Region Rostock sowie des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg durchgeführt. Der Vertreter des Energieministeriums hat folgende Gründe für die Umsetzung des Vorhabens dargelegt: Zum einen solle im Land Mecklenburg-Vorpommern die Energiewende vorangetrieben werden, damit das Land auch als Selbstversorger agieren könne. Der durch die Windenergie erzeugte Strom solle in das vorhandene Stromnetz eingebunden werden, ohne dass neue größere Leitungen errichtet werden müssten. Des Weiteren solle zu den Themen Power-to-Heat und Schwarzstartfähigkeit geforscht werden, da Mecklenburg-Vorpommern bei einem Blackout eines der letzten Bundesländer sei, welches eine Stromzuschaltung bekomme. Dies solle nun mithilfe der Windenergie geändert werden, sodass Mecklenburg-Vorpommern sich selbst mit Strom versorgen könne. Hierzu habe die Landesregierung Studien bei der Universität Rostock in Auftrag gegeben.

Die Netzstudien I und II seien Teile einer Exzellenzforschung des Landes und würden zudem mit EU-Fördermitteln und durch das Landesförderinstitut unterstützt. Der Vertreter des Amtes für Raumordnung und Landesplanung Region Rostock hat ausgeführt, dass ein Forschungsansatz für die Schwarzstartfähigkeit in Mecklenburg-Vorpommern wegen der verzögerten Zuschaltung notwendig sei. Um bei einem Blackout schnellstmöglich wieder die Stromversorgung gewährleisten zu können, müsse untersucht werden, wie dies durch die Windenergie sichergestellt werden könne. Auf die Frage, warum man diese Forschungen nicht an vorhandenen Windkraftanlagen durchführen könne, hat der Vertreter des Amtes für Raumordnung und Landesplanung Region Rostock entgegnet, dass die Eigentümer dieser Anlagen dies aus wirtschaftlichen Gründen ablehnen würden. Mit den nun geplanten Windkraftanlagen sollten in einem Laborversuch auch Büroflächen mit Power-to-Heat beheizt werden. Der Vertreter des Landwirtschaftsministeriums hat erläutert, dass der Rotmilan bei der Beurteilung der Eignung des Gebietes vollumfänglich nach dem Maßstab der Beurteilung der artenschutzrechtlichen Arbeits- und Beurteilungshilfe Windkraftanlagen berücksichtigt worden sei. So habe die untere und oberste Naturschutzbehörde keinen Bruthorst im Umkreis von 1 000 Metern festgestellt. Einem vorhandenen Bruthorst im Abstand zwischen 1 000 und 2 000 Metern sei mit Einrichtung einer Lenkungsfläche Rechnung getragen worden. Sollte sich im Rahmen des Monitorings herausstellen, dass der Rotmilan die Lenkungsfläche nicht annehme, müssten andere Lenkungsflächen geschaffen werden. Auf Nachfrage des Ausschusses hat der Vertreter des Amtes für Raumordnung und Landesplanung Region Rostock erklärt, dass der mittels GIS geprüfte Mindestabstand von 800 Metern eingehalten werde. Vonseiten des Ausschusses ist auf die Ablehnung des Forschungsprojektes im Rahmen der Kopernikus-Projekte hingewiesen worden, die mit dem fehlenden Innovationscharakter begründet worden sei. Ebenfalls hat der Ausschuss kritisch angemerkt, dass der Anteil der veräußerten Energie, die durch die für Forschungszwecke errichteten Windkraftanlagen erzeugt würden, bei 94 bis 95 Prozent und der für die Forschung notwendige Anteil lediglich bei 5 bis 6 Prozent liege. Diesbezüglich hat der Vertreter des Energieministeriums auf die wirtschaftlichen Vorteile für das Land Mecklenburg-Vorpommern verwiesen, die durch die Forschungsergebnisse entstehen würden. Auf Nachfrage des Ausschusses hat die Vertreterin des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg mitgeteilt, dass es einen Betreiberwechsel gegeben habe und die bestehenden Auflagen auf den neuen Betreiber übergegangen seien. In einer weiteren Beratung hat die Fraktion der SPD sodann beantragt, die Petition der Landesregierung zu überweisen, um sie auf die Begründung des Beschlusses des Landtages hinzuweisen. Diesen Antrag hat der Ausschuss einstimmig angenommen.

2016/00282

Diese Petition hat der Petitionsausschuss in Verbindung mit der Petition 2016/00255 beraten, sodass sowohl zur Beratung als auch zur Beschlussfassung auf die Ausführungen zur Petition 2016/00255 verwiesen wird.

2016/00319

Der Petitionsausschuss hat zu dieser Petition gem. Ziffer 4.3 der Anlage 3 zur GO LT eine Ausschussberatung durchgeführt, nachdem nach Studium der Akte seitens der Ausschussmitglieder unterschiedliche Anträge zur abschließenden Erledigung der Petition gestellt worden waren.

Die Fraktion der AfD hat beantragt, die Petition den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, um sie auf das Anliegen des Petenten besonders aufmerksam zu machen. Diesen Antrag hat der Ausschuss bei Zustimmung der Fraktion der AfD und Gegenstimmen der Fraktionen der SPD und CDU sowie der Fraktion DIE LINKE in Abwesenheit der Fraktion der BMV abgelehnt. Dem Antrag der Fraktionen der SPD und CDU, der Fraktion DIE LINKE und der Fraktion der BMV, das Petitionsverfahren mit der aus der vorstehenden Sammelübersicht ersichtlichen Begründung abzuschließen, hat der Ausschuss mehrheitlich bei Gegenstimmen der Fraktion der AfD in Abwesenheit der Fraktion der BMV zugestimmt.

2016/00325

Diese Petition hat der Petitionsausschuss in Verbindung mit der Petition 2016/00255 beraten, sodass sowohl zur Beratung als auch zur Beschlussfassung auf die Ausführungen zur Petition 2016/00255 verwiesen wird.

2017/00001

Diese Petition hat der Petitionsausschuss in Verbindung mit der Petition 2016/00255 beraten, sodass sowohl zur Beratung als auch zur Beschlussfassung auf die Ausführungen zur Petition 2016/00255 verwiesen wird.

2017/00032

Diese Petition hat der Petitionsausschuss in Verbindung mit der Petition 2016/00255 beraten, sodass sowohl zur Beratung als auch zur Beschlussfassung auf die Ausführungen zur Petition 2016/00255 verwiesen wird.

2017/00081

Der Petitionsausschuss hat zu dieser Petition eine Beratung mit Vertretern des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt (Landwirtschaftsministerium), des Ministeriums für Soziales, Integration und Gleichstellung (Sozialministerium), des Landesamtes für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei (LALLF), des Landesamtes für Gesundheit und Soziales (LAGuS) und des Kommunalen Sozialverbandes Mecklenburg-Vorpommern (KSV) durchgeführt. Der Vertreter des Landwirtschaftsministeriums hat auf die seit Jahren andauernde Auseinandersetzung zu Fragen des chronischen bzw. viszeralen Botulismus und insoweit auf die dem Ausschuss vorliegende Stellungnahme verwiesen. Zusammenfassend hat er mit Hinweis auf das Schreiben des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft vom 1. April 2015 betont, dass es sich beim chronischen bzw. viszeralen Botulismus um keine relevante Tierseuche handle, mit der Folge, dass dafür keine fachliche Verantwortung übernommen werden könne und auch keine Entschädigungszahlungen geleistet werden dürften. Diese Auffassung ist anschließend fachlich vom Vertreter des LALLF untersetzt worden, dessen Fazit lautete, dass das Krankheitsbild des sog. chronischen Botulismus wissenschaftlich nicht nachgewiesen und auch nach internationalem Recht nicht als Krankheit klassifiziert sei.

Zur Trinkwasserproblematik hat der Vertreter des LAGuS ausgeführt, dass nach den aktuellen Messwerten eine Qualitätsminderung, jedoch keine Gesundheitsgefährdung vorliege. Die zeitweise Trübung, die nicht unüblich sei, in Wasserwerken jedoch durch Aufbereitungsanlagen entfernt werde, sei auf einen höheren Eisen- und Mangangehalt zurückzuführen. Die Nitratwerte seien von 2015 mit 8 mg Nitrat je Liter auf 22 mg in 2018 gestiegen. Eine Tendenz lasse sich aus diesen zwei Messungen jedoch nicht ableiten, zumal der Nitratwert im Jahr 2008 12 mg betragen habe. Der Grenzwert laut Trinkwasserordnung betrage 50 mg. Insofern könne nicht von einer Nitratbelastung gesprochen werden. Auf die Frage, warum der Petent die Kosten für die Beprobung übernehmen müsse, hat der Vertreter des LAGuS darauf hingewiesen, dass die Trinkwasserversorgung im Fall des Petenten über einen Einzelbrunnen sichergestellt werde. Damit sei der Petent als Wasserversorger verantwortlich für die Anlage. Ein Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung sei aufgrund der Einzellage des Hofes nicht möglich, da zum einen der Kostenaufwand zu hoch sei und zum anderen die Qualität aufgrund der langen Leitung und damit einhergehenden Aufkeimung des Wassers nicht gewährleistet werden könnte. Er hat weiter ausgeführt, dass laut aktuellen Messungen zwar Metaboliten von Pflanzenschutzmitteln im Trinkwasser nachgewiesen worden seien, die Werte jedoch weit unter den gesundheitlichen Orientierungswerten, die das Umweltbundesamt in einer Empfehlung herausgegeben habe (Grenzwerte gebe es hierfür laut Trinkwasserordnung nicht), und nur knapp über der Bestimmungsgrenze liegen würden. Gleichwohl müsse man die Werte weiter im Blick haben und Kontrollen durchführen. Abhilfe könne durch eine tiefere Bohrung geschaffen werden, so der Vertreter des LAGuS. Allerdings bedürfe es vorab Untersuchungen, ob es einen zweiten Grundwasserleiter gebe und in welcher Tiefe dieser liege. Auf Nachfragen der Abgeordneten hat er betont, dass es keine 100-prozentige Sicherheit dafür gebe, dass das tiefer liegende Grundwasser eine bessere Qualität habe. Das seien lediglich Erfahrungswerte. Probebohrungen könnten hier jedoch Klarheit bringen. Zudem gehe er davon aus, dass das nächstgelegene Wasserwerk auch Grundwasser aus dem zweiten Grundwasserleiter beziehe. Kostenpflichtig sowohl für die Untersuchungen des Wassers als auch für die Brunnenbohrung sei der Betreiber des Brunnens, der rechtlich verpflichtet sei, durch Eigenkontrollen die Qualität des Wassers zu untersuchen. Staatlicherseits werde dies durch die zuständigen Gesundheitsbehörden überwacht, die ebenfalls Untersuchungen durchführten. Zur Ablehnung des vom Petenten beantragten Integrationshelfers für dessen Sohn hat die Vertreterin des KSV zum Ablauf des Widerspruchsverfahrens ausgeführt. Demnach sei der Widerspruch am 8. Mai 2017 eingegangen und zunächst aufgrund der Vielzahl der Widerspruchsverfahren nicht als dringlich bearbeitet worden, da aus einem in der Akte vorliegenden Gutachten hervorgegangen sei, dass die Schule den Bedarf decken könne. Aktuell sei eine Rücksprache mit der Schule erfolgt, die diese Einschätzung bestätigt habe. Aufgrund dessen sei der Widerspruch mit Bescheid vom 31. Mai 2018 zurückgewiesen worden. Vonseiten des Sozialministeriums sind der Verfahrensverlauf sowie die Entscheidungsgründe des Landkreises dargestellt und noch einmal das Bedauern des Landkreises über die lange Verfahrensdauer übermittelt worden. Die Abgeordneten haben diesbezüglich ihren Unmut zum Ausdruck gebracht. Eine solche Bearbeitungsdauer sei insbesondere angesichts der Tatsache, dass es hier um die Unterstützung für ein schwerbehindertes Kind gehe, völlig unakzeptabel. Im Ergebnis der Beratung haben die Fraktion der SPD und CDU beantragt, das Petitionsverfahren mit der aus der vorstehenden Sammelübersicht ersichtlichen Begründung abzuschließen und dem Landkreis die Kritik des Petitionsausschusses zur Verfahrensdauer bei der Bearbeitung der Anträge auf Bewilligung eines Integrationshelfers zu übermitteln. Diesen Antrag hat der Ausschuss einstimmig in Abwesenheit der Fraktion der BMV angenommen.

2017/00117

Der Petitionsausschuss hat zu dieser Petition eine öffentliche Beratung durchgeführt, an der Vertreter des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur (Bildungsministerium), des Finanzministeriums, der Hansestadt Rostock und des Volkstheaters Rostock sowie fünf Vertreter der Philharmonischen Gesellschaft Rostock e. V., die die Petition eingereicht hatte, teilgenommen haben. Vonseiten der Philharmonischen Gesellschaft ist eingangs noch einmal dargelegt worden, welche Bedeutung die seit über 100 Jahren bestehende Norddeutsche Philharmonie Rostock in der Tradition der Hanse- und Universitätsstadt hat. Umso wichtiger sei es vor dem Hintergrund der derzeitigen Entwicklung, mit einer Fortschreibung der Zielvereinbarung eine stabile Entwicklung des Orchesters zu sichern. Das Bildungsministerium hat im Laufe der Beratung wiederholt darauf hingewiesen, dass sich die Stadt Rostock im Zuge der Diskussionen um die vom Land beschlossene Umstrukturierung der Theater- und Orchesterlandschaft des Landes gegen eine Fusion mit dem Theater Schwerin und für die Eigenständigkeit entschieden habe. Auf dieser Grundlage sei sodann die Zielvereinbarung zwischen dem Land und der Hansestadt Rostock getroffen worden, die u. a. auch den finanziellen Rahmen vorgebe.

Gerade dieser Rahmen, so der stellv. Intendant des Volkstheaters Rostock, habe die Stadt gezwungen, eine Umstrukturierung des Volkstheaters vorzunehmen, die auch mit einer Verkleinerung des Orchesters einhergehe. Die fehlenden jährlichen Mittel hat er auf Nachfrage des Ausschusses mit 1,5 bis 2 Mio. Euro beziffert; eine Summe, die bei Einnahmen von derzeit 1,9 Mio. Euro im Jahr keinesfalls durch eine Einnahmensteigerung zu kompensieren sei.

Im Laufe der Diskussion haben die Petenten deutlich gemacht, dass freie Musikerstellen genauso wenig durch Stipendiaten der Orchesterakademie wie durch Honorarkräfte besetzt werden könnten. Die Orchesterakademie diene der zusätzlichen Ausbildung der Studenten der Hochschule für Musik und Theater Rostock. Diese würden beispielsweise mit einem Solo die Gelegenheit erhalten, mit einem Orchester aufzutreten. Ein vollwertiges Orchestermittglied könnten sie hingegen nicht ersetzen. Vonseiten des Petitionsausschusses ist angesichts der derzeit guten Haushaltslage der Stadt Rostock angeregt worden, dass das Land im Zuge der für 2019 vorgesehenen Verhandlungen zur Fortsetzung der Zielvereinbarung eine Erhöhung der finanziellen Mittel der Stadt zulasse, ohne von der ab 2020 in Aussicht gestellten Dynamisierung der Landesmittel abzusehen. Hierzu hat sich die Landesregierung mit dem Hinweis, den Verhandlungen nicht vorgreifen zu können, nicht geäußert. Aufgrund des zwischen der Landesregierung und den Kommunen im Juni 2018 abgeschlossenen Theaterpaktes haben sich im Folgenden die Rahmenbedingungen für die Theater geändert. Eine Nachfrage des Ausschusses beim Bildungsministerium und bei der Hansestadt Rostock hat sodann ergeben, dass die für 2019 vorgesehenen Verhandlungen bereits im September/Oktober 2018 wieder aufgenommen werden sollten. Vor diesem Hintergrund hat die Fraktion der SPD in einer weiteren Beratung beantragt, die Petition der Landesregierung zur Erwägung zu überweisen, weil die Eingabe Anlass zu einem Ersuchen an die Landesregierung gibt, das Anliegen noch einmal zu überprüfen und nach Möglichkeiten der Abhilfe zu suchen. Auf diese Weise soll erreicht werden, dass die Norddeutsche Philharmonie in der bestehenden Form erhalten bleibt. Der Ausschuss hat diesen Antrag einstimmig angenommen.

2017/00131

Der Petitionsausschuss hat zu dieser Petition auf Antrag der Fraktion der SPD eine Beratung durchgeführt, um mit einem Vertreter des Ministeriums für Inneres und Europa (Innenministerium) und einem Vertreter der Kriminalpolizeiinspektion Rostock die noch offen gebliebenen Fragen zu erörtern. Der Vertreter der Kriminalpolizeiinspektion hat zunächst die Voraussetzungen für die Durchführung einer Hausdurchsuchung dargestellt, die gem. § 102 Strafprozessordnung (StPO) entweder zu dem Zweck der Ergreifung des Tatverdächtigen oder zum Zweck des Auffindens von Beweismitteln durchgeführt werden könne. Dabei dürften gem. § 105 StPO Durchsuchungen nur aufgrund einer richterlichen Anordnung oder bei Gefahr im Verzug auf Anordnung der Staatsanwaltschaft durchgeführt werden. Im vorliegenden Fall habe ein richterlicher Durchsuchungsbeschluss vorgelegen, sodass die polizeiliche Durchsuchung rechtmäßig erfolgt sei. Weiterhin führte der Vertreter der Kriminalpolizeiinspektion aus, dass bei der Durchführung einer Durchsuchung von Wohn- oder Geschäftsräumen stets darauf zu achten sei, dass sich die Beamten keiner unnötigen Gefahr aussetzen, sodass immer auch Maßnahmen zur Eigensicherung zu ergreifen seien. Die Frage, welche Eigensicherungsmaßnahmen anzuwenden seien, werde dabei von der Schwere des Delikts beeinflusst.

Im vorliegenden Fall habe sich der Tatverdacht auf das unerlaubte Handeltreiben mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge bezogen, sodass es gerechtfertigt gewesen sei, die Tür aufzubrechen. Im Anschluss an die Durchsuchung habe die Polizei jedoch eine provisorische Sicherung der Tür veranlasst. Vonseiten des Ausschusses ist zunächst betont worden, dass er aufgrund der verfassungsmäßigen Gewaltenteilung nicht berechtigt sei, die Durchführung eines staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens zu überprüfen, zumal die polizeiliche Maßnahme auf der Grundlage eines gerichtlichen Durchsuchungsbeschlusses durchgeführt worden sei. Die Abgeordneten haben jedoch auch darauf hingewiesen, dass die durchgeführte Durchsuchung der Geschäftsräume, in deren Ergebnis sich der Tatverdacht nicht erhärtet habe, geeignet gewesen sei, den Ruf des Petenten zu schädigen und sich auch nachteilig auf dessen Geschäftstätigkeit auswirken zu können. Auf die Frage des Ausschusses, welche Maßnahmen seitens der Polizei ergriffen würden, um in der Öffentlichkeit darzustellen, dass sich der gegen den Petenten gerichtete Tatverdacht gerade nicht erhärtet habe, hat der Vertreter des Innenministeriums darauf hingewiesen, dass die Staatsanwaltschaft die Herrin des Ermittlungsverfahrens sei. Aus diesem Grund sei die Polizei nicht berechtigt, Ergebnisse aus einem Ermittlungsverfahren zu veröffentlichen. Im Ergebnis einer intensiven Beratung haben die Fraktion der SPD und die Fraktion DIE LINKE vorgeschlagen, die Petition den Fraktionen des Landtages zur Kenntnis zu geben, weil sie z. B. als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint. Auf diese Weise könnte die Petition beispielsweise Anlass zu einer Diskussion im Rechtsausschuss geben zu der Frage, durch welche Maßnahmen einer Rufschädigung wie im Fall des Petenten begegnet werden kann. Der Ausschuss hat diesen Vorschlag einstimmig angenommen.

2017/00147

Der Petitionsausschuss hat zu dieser Petition gemäß Ziffer 4.3 der Anlage 3 zur GO LT eine Ausschussberatung durchgeführt, nachdem nach Studium der Akte seitens der Ausschussmitglieder unterschiedliche Anträge zur abschließenden Erledigung der Petition gestellt worden waren. Die Fraktion DIE LINKE hat beantragt, die Petition den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, weil sie z. B. als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint. Diesen Antrag hat der Ausschuss bei Zustimmung der Fraktion DIE LINKE und Gegenstimmen der Fraktionen der SPD, CDU, AfD und BMV abgelehnt. Dem Antrag der Fraktionen der SPD, CDU, AfD und BMV, das Petitionsverfahren mit der aus der vorstehenden Sammelübersicht ersichtlichen Begründung abzuschließen, hat der Ausschuss mehrheitlich bei Gegenstimme der Fraktion DIE LINKE zugestimmt.

2017/00149

Der Petitionsausschuss hat zu dieser Petition gemäß Ziffer 4.3 der Anlage 3 zur GO LT eine Ausschussberatung durchgeführt, nachdem nach Studium der Akte seitens der Ausschussmitglieder unterschiedliche Anträge zur abschließenden Erledigung der Petition gestellt worden waren. Die Fraktion DIE LINKE hat beantragt, die Petition der Landesregierung als Material zu überweisen, um z. B. zu erreichen, dass die Landesregierung sie in Verordnungen oder andere Initiativen oder Untersuchungen einbezieht, und den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, weil sie z. B. als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint.

Zur Begründung ist vorgetragen worden, dass soziokulturelle und auch andere Einrichtungen Fördermittel erst spät bekommen würden. Ursache seien die in den Förder-Richtlinien geregelten Verfahren. Die Ministerien seien zwar bemüht, eine frühere Auszahlung zu ermöglichen, der Landesrechnungshof lehne dies aus haushaltsrechtlichen Gründen jedoch in der Regel ab. Da die Einrichtungen im laufenden Geschäft seien, seien sie auf die finanzielle Unterstützung angewiesen. Hier bedürfe es in Abstimmung mit dem Landesrechnungshof einer Änderung. Der Ausschuss hat diesen Antrag bei Zustimmung der Fraktion DIE LINKE und Gegenstimmen der Fraktionen der SPD, CDU, AfD und BMV abgelehnt. Dem Antrag der Fraktionen der SPD, CDU, AfD und BMV, das Petitionsverfahren mit der aus der vorstehenden Sammelübersicht ersichtlichen Begründung abzuschließen, hat der Ausschuss mehrheitlich bei Gegenstimme der Fraktion DIE LINKE zugestimmt.

2017/00150

Der Petitionsausschuss hat zu dieser Petition gemäß Ziffer 4.3 der Anlage 3 zur GO LT eine Ausschussberatung durchgeführt, nachdem nach Studium der Akte seitens der Ausschussmitglieder unterschiedliche Anträge zur abschließenden Erledigung der Petition gestellt worden waren. Die Fraktion DIE LINKE hat beantragt, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil es sich um eine Angelegenheit der Kommunalen Selbstverwaltung handelt, auf die der Petitionsausschuss keinen Einfluss hat. Diesen Antrag hat der Ausschuss bei Zustimmung der Fraktion DIE LINKE und Gegenstimmen der Fraktionen der SPD, CDU, AfD und BMV abgelehnt. Dem Antrag der Fraktionen der SPD, CDU, AfD und BMV, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann, hat der Ausschuss mehrheitlich bei Gegenstimmen der Fraktion DIE LINKE zugestimmt.

2017/00152

Der Petitionsausschuss hat zu dieser Petition gemäß Ziffer 4.3 der Anlage 3 zur GO LT eine Ausschussberatung durchgeführt, nachdem nach Studium der Akte seitens der Ausschussmitglieder unterschiedliche Anträge zur abschließenden Erledigung der Petition gestellt worden waren. Alle Berichtstatter hatten übereinstimmend beantragt, das Petitionsverfahren mit der aus der vorstehenden Sammelübersicht ersichtlichen Begründung abzuschließen. Die Fraktion DIE LINKE hat darüber hinaus beantragt, den Petenten im Sinne einer gemeinsamen Lösung eine Mediation zu empfehlen. Diesen Antrag hat der Ausschuss einstimmig in Abwesenheit der Fraktion DIE LINKE abgelehnt.

2017/00155

Diese Petition hat der Petitionsausschuss in Verbindung mit der Petition 2017/00152 beraten, sodass insoweit auf die Ausführungen zur Petition 2017/00152 verwiesen wird.

2017/00176

Der Petitionsausschuss hat zu dieser Petition gemäß Ziffer 4.3 der Anlage 3 zur GO LT eine Ausschussberatung durchgeführt, nachdem nach Studium der Akte seitens der Ausschussmitglieder unterschiedliche Anträge zur abschließenden Erledigung der Petition gestellt worden waren. Die Fraktion der BMV hat beantragt, zu dieser Petition eine Ortsbesichtigung durchzuführen. Diesen Antrag hat der Ausschuss einstimmig in Abwesenheit der Fraktion DIE LINKE und der Fraktion der BMV abgelehnt. Die Fraktion DIE LINKE hat beantragt, die Petition den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, um sie auf das Anliegen des Petenten besonders aufmerksam zu machen. Diesen Antrag hat der Ausschuss ebenfalls einstimmig in Abwesenheit der Fraktion DIE LINKE und der Fraktion der BMV abgelehnt. Dem Antrag der Fraktionen der SPD, CDU und AfD, das Petitionsverfahren mit der aus der vorstehenden Sammelübersicht ersichtlichen Begründung abzuschließen, hat der Ausschuss einstimmig in Abwesenheit der Fraktion DIE LINKE und der Fraktion der BMV zugestimmt.

2017/00179

Der Petitionsausschuss hat zu dieser Petition gemäß Ziffer 4.3 der Anlage 3 zur GO LT eine Ausschussberatung durchgeführt, nachdem nach Studium der Akte seitens der Ausschussmitglieder unterschiedliche Anträge zur abschließenden Erledigung der Petition gestellt worden waren. Die Fraktion DIE LINKE hat beantragt, die Petition der Landesregierung als Material zu überweisen, um z. B. zu erreichen, dass die Landesregierung sie in Verordnungen oder andere Initiativen oder Untersuchungen einbezieht, und den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, weil sie z. B. als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint. Zur Begründung ist auf die Anhörung des Sozialausschusses zur Thematik der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge verwiesen worden. Demnach sehe die Landesregierung hier mehrere Initiativen vor. Zudem sei im Flüchtlingsaufnahmegesetz geregelt, dass Ausländerinnen und Ausländer mit der Vollendung des 18. Lebensjahres die Volljährigkeit erreichten, wohingegen diese nach SGB VIII erst mit 26 Jahren eintrete.

Auf diese Weise würden die Maßnahmen des SGB VIII nicht für ausländische Jugendliche über 18 Jahren greifen. Der Ausschuss hat den Antrag bei Zustimmung der Fraktion DIE LINKE und Gegenstimmen der Fraktionen der SPD, CDU und AfD in Abwesenheit der Fraktion der BMV abgelehnt. Dem Antrag der Fraktionen der SPD, CDU, AfD und BMV, das Petitionsverfahren mit der aus der vorstehenden Sammelübersicht ersichtlichen Begründung abzuschließen, hat der Ausschuss mehrheitlich bei Gegenstimmen der Fraktion DIE LINKE in Abwesenheit der Fraktion der BMV zugestimmt.

2017/00205

Der Petitionsausschuss hat zu dieser Petition gemäß Ziffer 4.3 der Anlage 3 zur GO LT eine Ausschussberatung durchgeführt, nachdem nach Studium der Akte seitens der Ausschussmitglieder unterschiedliche Anträge zur abschließenden Erledigung der Petition gestellt worden waren. Die Fraktionen der AfD und BMV haben beantragt, die Petition der Landesregierung als Material zu überweisen, um z. B. zu erreichen, dass die Landesregierung sie in Verordnungen oder andere Initiativen oder Untersuchungen einbezieht.

Diesen Antrag hat der Ausschuss bei Zustimmung der Fraktionen der AfD und BMV sowie Gegenstimmen der Fraktionen der SPD und CDU sowie der Fraktion DIE LINKE abgelehnt. Den Antrag der Fraktion der AfD und der Fraktion DIE LINKE, die Petition den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, weil sie z. B. als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint, hat der Ausschuss bei Zustimmung der Fraktion der AfD und der Fraktion DIE LINKE sowie Gegenstimmen der Fraktionen der SPD, CDU und BMV abgelehnt. Die Fraktionen der SPD und CDU haben beantragt, das Petitionsverfahren mit der aus der vorstehenden Sammelübersicht ersichtlichen Begründung abzuschließen. Diesen Antrag hat der Ausschuss mehrheitlich bei Zustimmung der Fraktionen der SPD und CDU, bei Gegenstimmen der Fraktionen der AfD und BMV sowie einer Enthaltung seitens der Fraktion der SPD und Enthaltung der Fraktion DIE LINKE angenommen.

2017/00206

Der Petitionsausschuss hat zu dieser Petition gemäß Ziffer 4.3 der Anlage 3 zur GO LT eine Ausschussberatung durchgeführt, nachdem nach Studium der Akte seitens der Ausschussmitglieder unterschiedliche Anträge zur abschließenden Erledigung der Petition gestellt worden waren. Die Fraktion der AfD hat beantragt, die Petition den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, um sie auf das Anliegen des Petenten besonders aufmerksam zu machen. Diesen Antrag hat der Ausschuss bei Zustimmung der Fraktion der AfD und Gegenstimmen der Fraktionen der SPD und CDU sowie der Fraktion DIE LINKE in Abwesenheit der Fraktion der BMV abgelehnt. Dem Antrag der Fraktionen der SPD und CDU, der Fraktion DIE LINKE und der Fraktion der BMV, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann, hat der Ausschuss mehrheitlich bei Gegenstimmen der Fraktion der AfD in Abwesenheit der Fraktion der BMV zugestimmt.

2017/00230

Der Petitionsausschuss hat zu dieser Petition gemäß Ziffer 4.3 der Anlage 3 zur GO LT eine Ausschussberatung durchgeführt, nachdem nach Studium der Akte seitens der Ausschussmitglieder unterschiedliche Anträge zur abschließenden Erledigung der Petition gestellt worden waren. Alle Berichtstatter hatten übereinstimmend beantragt, das Petitionsverfahren mit der aus der vorstehenden Sammelübersicht ersichtlichen Begründung abzuschließen. Die Fraktion DIE LINKE hat darüber hinaus beantragt, ein Schreiben an das Ministerium für Inneres und Europa zu richten, in dem das Verwaltungshandeln gerügt und das Ministerium aufgefordert wird, sensibler mit Eingaben umzugehen. Diesen Antrag hat der Ausschuss einstimmig in Abwesenheit der Fraktion DIE LINKE abgelehnt.

2017/00237

Der Petitionsausschuss hat zu dieser Petition gemäß Ziffer 4.3 der Anlage 3 zur GO LT eine Ausschussberatung durchgeführt, nachdem nach Studium der Akte seitens der Ausschussmitglieder unterschiedliche Anträge zur abschließenden Erledigung der Petition gestellt worden waren. Die Fraktion der AfD, die Fraktion DIE LINKE und die Fraktion der BMV haben beantragt, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann. Diesen Antrag hat der Ausschuss bei Zustimmung der Fraktion der AfD, der Fraktion DIE LINKE und der Fraktion der BMV und Gegenstimmen der Fraktionen der SPD und CDU abgelehnt. Dem Antrag der Fraktion der SPD, das Petitionsverfahren mit der aus der vorstehenden Sammelübersicht ersichtlichen Begründung abzuschließen, hat der Ausschuss mehrheitlich bei Gegenstimmen der Fraktion der AfD, der Fraktion DIE LINKE und der Fraktion der BMV zugestimmt.

2017/00247

Der Petitionsausschuss hat zu dieser Petition gemäß Ziffer 4.3 der Anlage 3 zur GO LT eine Ausschussberatung durchgeführt, nachdem nach Studium der Akte seitens der Ausschussmitglieder unterschiedliche Anträge zur abschließenden Erledigung der Petition gestellt worden waren. Die Fraktion DIE LINKE hatte beantragt, über das weitere Vorgehen zu beraten. Zum einen hat sie die Stellungnahme des Justizministeriums kritisiert, da die Auflistung von Paragraphen keine Antwort auf die Eingabe des Petenten darstelle. Vielmehr sollte dem Petenten schriftlich erklärt werden, warum es in den Justizvollzugsanstalten in Mecklenburg-Vorpommern keine Anstaltsärzte gebe, die jeden Tag vor Ort sein könnten. Zum anderen seien die stattdessen regelmäßig stattfindenden Sprechtage zu erörtern. Der Ausschuss hat hierzu jedoch keinen weiteren Klärungsbedarf gesehen und dem Antrag der Fraktionen der SPD, CDU, AfD und BMV, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann, mehrheitlich bei Gegenstimme der Fraktion DIE LINKE zugestimmt.

2017/00253

Der Petitionsausschuss hat zu dieser Petition gemäß Ziffer 4.3 der Anlage 3 zur GO LT eine Ausschussberatung durchgeführt, nachdem nach Studium der Akte seitens der Ausschussmitglieder unterschiedliche Anträge zur abschließenden Erledigung der Petition gestellt worden waren. Die Fraktion DIE LINKE hat beantragt, die Petition der Landesregierung als Material zu überweisen, um z. B. zu erreichen, dass die Landesregierung sie in Verordnungen oder andere Initiativen oder Untersuchungen einbezieht. Diesen Antrag hat der Ausschuss einstimmig in Abwesenheit der Fraktion DIE LINKE abgelehnt. Dem Antrag der Fraktionen der SPD, CDU, AfD und BMV, das Petitionsverfahren mit der aus der vorstehenden Sammelübersicht ersichtlichen Begründung abzuschließen, hat der Ausschuss einstimmig in Abwesenheit der Fraktion DIE LINKE zugestimmt.

2017/00263

Der Petitionsausschuss hat zu dieser Petition gemäß Ziffer 4.3 der Anlage 3 zur GO LT eine Ausschussberatung durchgeführt, nachdem nach Studium der Akte seitens der Ausschussmitglieder unterschiedliche Anträge zur abschließenden Erledigung der Petition gestellt worden waren. Die Fraktion DIE LINKE hat beantragt, die Petition den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, um sie auf das Anliegen des Petenten besonders aufmerksam zu machen. Der Antrag ist damit begründet worden, dass die Fraktionen in Anbetracht der Hochschulautonomie prüfen sollten, ob sie mit den Hochschulen ins Gespräch kommen wollen, um perspektivisch den Anteil der Teilzeitstudiengänge zu erhöhen. Der Ausschuss hat den Antrag einstimmig in Abwesenheit der Fraktion DIE LINKE abgelehnt. Dem Antrag der Fraktionen der SPD, CDU, AfD und BMV, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil eine Gesetzesänderung oder Gesetzesergänzung nicht in Aussicht gestellt werden kann, hat der Ausschuss einstimmig in Abwesenheit der Fraktion DIE LINKE zugestimmt.

2017/00278

Der Petitionsausschuss hat zu dieser Petition gemäß Ziffer 4.3 der Anlage 3 zur GO LT eine Ausschussberatung durchgeführt, nachdem nach Studium der Akte seitens der Ausschussmitglieder unterschiedliche Anträge zur abschließenden Erledigung der Petition gestellt worden waren. Die Fraktion der AfD hat beantragt, die Petition den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, um sie auf das Anliegen des Petenten besonders aufmerksam zu machen. Diesen Antrag hat der Ausschuss bei Zustimmung der Fraktion der AfD und Gegenstimmen der Fraktionen der SPD und CDU in Abwesenheit der Fraktion DIE LINKE und der Fraktion der BMV abgelehnt. Dem Antrag der Fraktionen der SPD und CDU, der Fraktion DIE LINKE und der Fraktion der BMV, das Petitionsverfahren mit der aus der vorstehenden Sammelübersicht ersichtlichen Begründung abzuschließen, hat der Ausschuss mehrheitlich bei Gegenstimmen der Fraktion der AfD in Abwesenheit der Fraktion DIE LINKE und der Fraktion der BMV zugestimmt.

2017/00283

Der Petitionsausschuss hat zu dieser Petition gemäß Ziffer 4.3 der Anlage 3 zur GO LT eine Ausschussberatung durchgeführt, nachdem nach Studium der Akte seitens der Ausschussmitglieder unterschiedliche Anträge zur abschließenden Erledigung der Petition gestellt worden waren. Die Fraktion der AfD hat beantragt, die Petition den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, um sie auf das Anliegen des Petenten besonders aufmerksam zu machen. Diesen Antrag hat der Ausschuss bei Zustimmung der Fraktion der AfD und Gegenstimmen der Fraktionen der SPD und CDU in Abwesenheit der Fraktion DIE LINKE und der Fraktion der BMV abgelehnt. Dem Antrag der Fraktionen der SPD und CDU, der Fraktion DIE LINKE und der Fraktion der BMV, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann, hat der Ausschuss mehrheitlich bei Gegenstimmen der Fraktion der AfD in Abwesenheit der Fraktion DIE LINKE und der Fraktion der BMV zugestimmt.

2017/00293

Der Petitionsausschuss hat zu dieser Petition gemäß Ziffer 4.3 der Anlage 3 zur GO LT eine Ausschussberatung durchgeführt, nachdem nach Studium der Akte seitens der Ausschussmitglieder unterschiedliche Anträge zur abschließenden Erledigung der Petition gestellt worden waren. Die Fraktion der AfD hat beantragt, die Petition den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, weil sie z. B. als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint. Diesen Antrag hat der Ausschuss bei Zustimmung der Fraktion der AfD und Gegenstimmen der Fraktionen der SPD und CDU, der Fraktion DIE LINKE und der Fraktion der BMV abgelehnt. Dem Antrag der Fraktionen der SPD und CDU, der Fraktion DIE LINKE und der Fraktion der BMV, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil das Verhalten der Verwaltung nicht zu beanstanden ist, hat der Ausschuss mehrheitlich bei Gegenstimmen der Fraktion der AfD zugestimmt.

2017/00295

Der Petitionsausschuss hat zu dieser Petition gemäß Ziffer 4.3 der Anlage 3 zur GO LT eine Ausschussberatung durchgeführt, nachdem nach Studium der Akte seitens der Ausschussmitglieder unterschiedliche Anträge zur abschließenden Erledigung der Petition gestellt worden waren. Die Fraktion der AfD hat beantragt, die Petition den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, weil sie z. B. als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint. Diesen Antrag hat der Ausschuss bei Zustimmung der Fraktion der AfD und Gegenstimmen der Fraktionen der SPD und CDU in Abwesenheit der Fraktion DIE LINKE und der Fraktion der BMV abgelehnt. Dem Antrag der Fraktionen der SPD und CDU, der Fraktion DIE LINKE und der Fraktion der BMV, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil eine Gesetzesänderung oder Gesetzesergänzung nicht in Aussicht gestellt werden kann, hat der Ausschuss mehrheitlich bei Gegenstimmen der Fraktion der AfD in Abwesenheit der Fraktion DIE LINKE und der Fraktion der BMV zugestimmt.

2017/00300

Der Petitionsausschuss hat zu dieser Petition gemäß Ziffer 4.3 der Anlage 3 zur GO LT eine Ausschussberatung durchgeführt, nachdem nach Studium der Akte seitens der Ausschussmitglieder unterschiedliche Anträge zur abschließenden Erledigung der Petition gestellt worden waren. Die Fraktion DIE LINKE hat beantragt, die Petition den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, weil sie z. B. als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint. Diesen Antrag hat der Ausschuss bei Zustimmung der Fraktion DIE LINKE und Gegenstimmen der Fraktionen der SPD, CDU, AfD und BMV abgelehnt. Dem Antrag der Fraktionen der SPD, CDU, AfD und BMV, das Petitionsverfahren mit der aus der vorstehenden Sammelübersicht ersichtlichen Begründung abzuschließen, hat der Ausschuss mehrheitlich bei Gegenstimme der Fraktion DIE LINKE zugestimmt.

2017/00305

Der Petitionsausschuss hat zu dieser Petition gemäß Ziffer 4.3 der Anlage 3 zur GO LT eine Ausschussberatung durchgeführt, nachdem nach Studium der Akte seitens der Ausschussmitglieder unterschiedliche Anträge zur abschließenden Erledigung der Petition gestellt worden waren. Die Fraktion der AfD hat beantragt, die Petition den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, weil sie z. B. als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint. Diesen Antrag hat der Ausschuss bei Zustimmung der Fraktion der AfD und Gegenstimmen der Fraktionen der SPD und CDU, der Fraktion DIE LINKE und der Fraktion der BMV abgelehnt. Dem Antrag der Fraktionen der SPD und CDU, der Fraktion DIE LINKE und der Fraktion der BMV, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil eine Gesetzesänderung oder Gesetzesergänzung nicht in Aussicht gestellt werden kann, hat der Ausschuss mehrheitlich bei Gegenstimmen der Fraktion der AfD zugestimmt.

2018/00017

Der Petitionsausschuss hat zu dieser Petition gemäß Ziffer 4.3 der Anlage 3 zur GO LT eine Ausschussberatung durchgeführt, nachdem nach Studium der Akte seitens der Ausschussmitglieder unterschiedliche Anträge zur abschließenden Erledigung der Petition gestellt worden waren. Die Fraktion der AfD, die Fraktion DIE LINKE und die Fraktion der BMV haben beantragt, das Petitionsverfahren abzuschließen. Diesen Antrag hat der Ausschuss bei Zustimmung der Fraktion der AfD und Gegenstimmen der Fraktionen der SPD und CDU in Abwesenheit der Fraktion DIE LINKE und der Fraktion der BMV abgelehnt. Dem Antrag der Fraktionen der SPD und CDU, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann, hat der Ausschuss mehrheitlich bei Gegenstimmen der Fraktion der AfD in Abwesenheit der Fraktion DIE LINKE und der Fraktion der BMV zugestimmt.

Petitionen 2014/00190, 2015/00253, 2015/00292, 2016/00028, 2016/00035, 2016/00062, 2016/00067, 2016/00115, 2016/00117, 2016/00128, 2016/00141, 2016/00188, 2016/00261, 2016/00268, 2016/00318, 2017/00030, 2017/00075, 2017/00086, 2017/00097, 2017/00099, 2017/00102, 2017/00112, 2017/00122, 2017/00124, 2017/00129, 2017/00139, 2017/00159, 2017/00160, 2017/00162, 2017/00166, 2017/00169, 2017/00174, 2017/00177, 2017/00181, 2017/00182, 2017/00188, 2017/00198, 2017/00201, 2017/00213, 2017/00215, 2017/00216, 2017/00217, 2017/00221, 2017/00224, 2017/00225, 2017/00227, 2017/00231, 2017/00233, 2017/00234, 2017/00235, 2017/00239, 2017/00242, 2017/00245, 2017/00246, 2017/00248, 2017/00254, 2017/00262, 2017/00264, 2017/00267, 2017/00270, 2017/00271, 2017/00272, 2017/00273, 2017/00279, 2017/00280, 2017/00284, 2017/00289, 2017/00296, 2017/00297, 2017/00298, 2017/00301, 2017/00306, 2017/00308, 2017/00309, 2017/00314, 2017/00315, 2017/00320, 2017/00323, 2017/00324, 2017/00329, 2017/00331, 2017/00332, 2017/00334, 2017/00335, 2017/00337, 2017/00339, 2017/00340, 2017/00341, 2017/00345, 2018/00002, 2018/00005, 2018/00014, 2018/00022, 2018/00033, 2018/00034, 2018/00039, 2018/00060, 2018/00073, 2018/00084, 2018/00203

In den vorgenannten Petitionsverfahren hat der Petitionsausschuss aufgrund gleichlautender Empfehlungen der mit der Prüfung der jeweiligen Eingabe beauftragten Ausschussmitglieder einstimmig beschlossen, die Petition wie aus der Sammelübersicht ersichtlich abzuschließen.

Den nachfolgenden Übersichten sind die Eingaben zu entnehmen, von deren Behandlung oder sachlicher Prüfung abgesehen wurde (Anlage 1) bzw. die zuständigkeithalber zur weiteren Bearbeitung an den Deutschen Bundestag oder einen Landtag der anderen Bundesländer weitergeleitet wurden (Anlage 2).

Die Petitionen 2017/00254, 2017/00182, 2017/00179 und 2017/00242 wurden dem Landtag Mecklenburg-Vorpommern auf Beschluss des Deutschen Bundestages zugeleitet.

Der Ausschuss hat der vorliegenden Beschlussempfehlung insgesamt einstimmig zugestimmt.

Schwerin, den 8. November 2018

Manfred Dachner
Vorsitzender und Berichterstatter

Landtag Mecklenburg-Vorpommern
- Petitionsausschuss -

Statistische Auswertung vom 01.05.2018 bis 30.09.2018

Anzahl der im Berichtszeitraum eingegangenen Petitionen:	359
Ausschusssitzungen im Berichtszeitraum:	8

Lfd. Nr.	Betreff	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Ges.
601	Abfallwirtschaft			1			1
602	Agrarpolitik	1					1
603	ALG II				1		1
604	Allgemeine Bitten, Vorschläge und Beschwerden	1	1	1		3	6
605	Arbeitsmarkt- und Strukturpolitik	2					2
606	Arbeitsmarktförderung						
607	Ausländerrecht		1	1		1	3
608	Baurecht	2	3	1	2		8
609	Beamtenrecht						
610	Behörden		1	3	1	1	6
611	Belange von Menschen mit Behinderungen				3		3
612	Bergbau						
613	Berufliche Bildung		1			1	2
614	Bestattungswesen						
615	Bildungswesen	1	1	4	1	2	9
616	Bodenfragen/Bodenordnung						
617	Bundesagentur für Arbeit						
618	Bundeswehr				1		1
619	Datenschutz/Informationsfreiheit	1					1
620	Denkmalpflege						
621	Ehrenamt					1	1
622	Energie	1	10	86	7	134	238
623	Entschädigung			1			1
624	Europäische Union						
625	Fischerei			1			1
626	Gedenkstätten						
627	Gerichte/Richter	1	2	1		2	6
628	Gesetzgebung						
629	Gesundheitswesen		1		3	1	5
630	Gewerberecht					1	1
631	Glücksspielwesen						
632	Gnadenwesen						
633	Grundbuchwesen						
634	Grundrechte						
635	Häfen						
636	Haushaltsrecht						
637	Hochschulen		1				1
638	Immissionsschutz			2			2
639	Jagdwesen						
640	Kinder- und Jugendhilfe	1			1		2
641	Kinderbetreuung			1		2	3
642	Kinder- und Jugendarbeit					1	1
643	Kirchliche Angelegenheiten						
644	Kleingartenwesen					1	1
645	Kommunale Angelegenheiten	1			1		2
646	Kommunalverfassung						
647	Krankenversicherung/Pflegeversicherung/ Rentenversicherung						
648	Kulturelle Angelegenheiten	2		1		2	5
649	Landesbeauftragte						
650	Landesverfassung						
651	Landtag						
652	Maßregelvollzug						
653	Medien		2			1	3
654	Naturschutz und Landschaftspflege	1	1	1	1		4
655	Öffentliche Zuwendungen						

Lfd. Nr.	Betreff	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Ges.
656	Ordnung und Sicherheit	2	1				3
657	Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht	1					1
658	Pass-, Ausweis- und Meldewesen						
659	Personalrecht des öffentlichen Dienstes						
660	Petitionsrecht	1				1	2
661	Polizei			1		1	2
662	Raumordnung/Bauleitplanung						
663	Rehabilitierung						
664	Rettungswesen	1					1
665	Rundfunkbeitrag	2		1			3
666	Seniorenpolitik						
667	Sozialpolitik/Sozialrecht	1				2	3
668	Sport						
669	Staatsangehörigkeit						
670	Staatsanwaltschaft	1			1		2
671	Steuern	1					1
672	Stiftungswesen						
673	Strafvollzug	2	1			4	7
674	Straßenbau					1	1
675	Tierschutz				1	1	2
676	Tourismus	1					1
677	Umwelt- und Klimaschutz						
678	Unterbringung in Heimen				1		1
679	Unterhaltsangelegenheiten						
680	Verbraucherschutz						
681	Vereinswesen	1					1
682	Verfassungsorgane des Bundes						
683	Verfassungsschutz						
684	Verkehrswesen	1		1	2		4
685	Vermessungs- und Katasterwesen						
686	Verwaltungsrecht						
687	Wahlrecht						
688	Wald und Forstwirtschaft						
689	Wasser und Boden						
690	Weiterbildung						
691	Wirtschaftsförderung						
692	Wissenschaft und Forschung						
693	Wohnungswesen	1		1			2
694	Zivilrecht						
695	Zoll und Bundespolizei						
696	Anstalten des öff. Rechts						
697	Digitalisierung					1	1
Ges.		31	27	109	27	63	359

Anlage 1

Von der Behandlung bzw. sachlichen Prüfung der folgenden Eingaben wurde gemäß § 2 des Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetzes abgesehen:

Lfd. Nr.	EING.-Nr.	SACHVERHALT	BEGRÜNDUNG
1	2018/00105	Der Petent fordert die Wiederaufnahme von diversen Gerichtsverfahren.	Der Petitionsausschuss ist nicht berechtigt, gerichts- sowie staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren zu überprüfen.
2	2018/00117	Der Petent beschwert sich über den Bescheid der Staatsanwaltschaft (Einstellung eines Ermittlungsverfahrens) und fordert die Wiederaufnahme der Ermittlungen.	Von einer Behandlung der Eingabe wird abgesehen, da der Petent die Wiederaufnahme eines Verfahrens fordert (§ 2 Abs. 1c Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetz).
3	2018/00121	Der Petent kritisiert die fehlende Berichterstattung der ARD zur „Erklärung 2018“ und der Petition 79822 des Deutschen Bundestages.	Eine Einflussnahme auf die Programminhalte ist dem Land verwehrt und würde überdies eine Verletzung der Pressefreiheit bedeuten. Zudem fehlt es an dem Formerfordernis der Unterschrift, sodass auch aus diesem Grund eine Bearbeitung der Petition nicht erfolgen kann.
4	2018/00122	Die Petentin kritisiert die fehlende Berichterstattung der ARD zur „Erklärung 2018“ und der Petition 79822 des Deutschen Bundestages.	Eine Einflussnahme auf die Programminhalte ist dem Landtag verwehrt und würde überdies eine Verletzung der Pressefreiheit bedeuten. Zudem fehlt es an dem Formerfordernis der Unterschrift, sodass auch aus diesem Grund eine Bearbeitung der Petition nicht erfolgen kann.
5	2018/00136	Der Petent beschwert sich über den Beschluss des Landgerichts Rostock bzw. Amtsgerichts Rostock, die ihm gewährte Prozesskostenhilfe aufzuheben.	Die Beschlüsse der Gerichte sind auf dem Rechtsweg überprüfbar und entziehen sich somit der Einflussnahme des Landtages.
6	2018/00154	Die Petentin kritisiert das Verhalten der Stadt Rostock im Zuge ihrer Beschwerde gegen eine Vermietergesellschaft.	Auf das dem Privatrecht unterliegende Mietverhältnis zwischen der Petentin als Mieterin und der GmbH als Vermieterin ist dem Landtag Mecklenburg-Vorpommern eine Einflussnahme nicht möglich.
7	2018/00180	Der Petent fordert die Einstellung eines Klageverfahrens.	Es wird von einer Behandlung der Eingabe abgesehen, da der Petent eine Einstellung eines staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens fordert und der Petitionsausschuss hier nicht tätig werden kann.
8	2018/00185	Der Petent beschwert sich über die Veröffentlichung eines anonymen beleidigenden Leserbriefes in einer Zeitung.	Die Veröffentlichung von Leserbriefen in Zeitungen oder ähnlichen Publikationen ist eine Entscheidung der Redaktion, die der Pressefreiheit unterfällt, sodass die Möglichkeit einer Einflussnahme des Landtages

Lfd. Nr.	EING.-Nr.	SACHVERHALT	BEGRÜNDUNG
			nicht besteht.
9	2018/00189	Der Petent fordert die Wiedereröffnung der Postbankfiliale in seiner Stadt, um eine ortsnahe Bargeldabhebung zu ermöglichen.	Es wird von einer Behandlung der Eingabe abgesehen, da keine Zuständigkeit der Landesregierung oder der öffentlichen Verwaltung vorliegt. (§ 2 Abs. 1 a Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetz)
10	2018/00201	Der Petent fordert den Landtag auf, eine neue Verfassung zu beurkunden und zu verteilen sowie deren Umsetzung zu überwachen.	Es wird von einer Behandlung der Eingabe abgesehen, da sowohl keine Zuständigkeit als auch rechtliche Einwirkungsmöglichkeiten vorliegen (§ 2 Abs. 1a Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetz).

Anlage 2

Die folgenden Eingaben wurden zuständigkeithalber gemäß § 2 des Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetzes zur weiteren Bearbeitung an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages bzw. eines Landtages der anderen Bundesländer weitergeleitet:

Lfd. Nr.	EING.-Nr.	SACHVERHALT	BEGRÜNDUNG
1	2018/00098	Die Petentin beschwert sich über die Vorgehensweise der Rentenversicherung bei der Beantragung von Übergangrente bei Sterbefällen im Ausland.	Da sich die Beschwerde gegen die Deutsche Rentenversicherung Bund Berlin richtet, ist die Petition an den Deutschen Bundestag abzugeben.
2	2018/00103a	Der Petent fordert eine Einführung eines gesetzlichen Feiertagszuschlages für Rügen.	Soweit eine Änderung des Arbeitszeitgesetzes begehrt wird, ist die Petition an den Deutschen Bundestag abzugeben.
3	2018/00151	Die Petentin beschwert sich über ihre Arbeitgeberin und die noch ausstehenden Lohnzahlungen.	Von einer Behandlung wird abgesehen, da es sich um eine privatrechtliche Auseinandersetzung handelt. Soweit hier eine schleppende Zahlungsweise des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge kritisiert wird, ist die Petition an den Deutschen Bundestag abzugeben.
4	2018/00178	Die Petentin beschwert sich über die Tiefflüge der Bundeswehr über Ortschaften und den dadurch verursachten Lärm.	Die Durchführung von Übungsflügen der Bundeswehr fällt in den Zuständigkeitsbereich des Bundesverteidigungsministeriums.